



Regierung von Oberbayern

94. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

für den Verkehrsflughafen München



Verkehrsflughafen München;

Neuerteilung der mit Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979, i. d. F. des 79. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – vom 26.07.2007, zum 31.12.2010 befristet erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen

Auf Ziffer IX.7.11 des Antrags der Flughafen München GmbH (FMG) vom 24.08.2007 i. d. F. der Ziffer 1.1 des Antrags vom 20.11.2009 und des Antrags vom 10.02.2010 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß §§ 8 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.08.2009 (BGBl I S. 2942) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch den 93. Änderungsbescheid – Plangenehmigung – vom 21.01.2010, Az. 25-33-3721.1-MUC-10-09-93,

für den

Verkehrsflughafen München

folgenden

94. Änderungsplanfeststellungsbeschluss: (94. ÄPFB)

A Verfügender Teil

I Feststellung des Plans

Es werden folgende, der FMG mit Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, (PFB MUC) bis einschließlich des 79. Änderungsbescheides – Plangenehmigung – vom 26.07.2007, Az. 25-33-3721.1-FM-1/2-07, (79. ÄPG) zum 31.12.2010 befristet erteilten, wasserrechtlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen erneut erteilt:

- Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von
 - unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser in die Entwässerungsgräben Süd, Nord, Nord-Ost, die Verrohrung Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Nord,
 - Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln in die Überleitung Süd-Nord, die Verrohrung Nord-Ost und den Abfanggraben Ost während des Winterbetriebes,
 - behandeltem Mischwasser in den Entwässerungsgräben Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Nord,
 - mit Enteisungsmitteln vermischtes Niederschlagswasser im Notfall aus dem oberirdischen Enteisungsabwasserbecken in den Abfanggraben Ost während des Winterbetriebes nach Maßgabe des in Ziffer A.IV.2 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung der in Ziffer A.IV.1 genannten Befristung. (Ziffer V.1 PFB MUC)
- Gehobene Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Betriebsflächen über den Untergrund in das Grundwasser nach Maßgabe des in Ziffer A.IV.3 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung der in Ziffer A.IV.1 genannten Befristung. (Ziffer V.2 PFB MUC)
- Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Entnahme von Wasser aus der Überleitung Süd-Nord und Einleitung in das Grundwasser über eine Versickerungsanlage an der Nordgrenze des Flughafens nach Maßgabe des in Ziffer A.IV.4 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung der in Ziffer A.IV.1 genannten Befristung. (Ziffer V.3 PFB MUC)
- Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Absenkung und Ableitung von Grundwasser durch Dränung nach Maßgabe des in Ziffer A.IV.5 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung der in Ziffer A.IV.1 genannten Befristung. (Ziffer V.4 PFB MUC)

- Bewilligung nach § 8 WHG zur Benutzung des quartären Grundwassers durch ständiges Aufstauen, Um- und Einleiten für tiefgründende Bauwerke nach Maßgabe des in Ziffer A.IV.6 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung der in Ziffer A.IV.1 genannten Befristung.
(Ziffer V.5 PFB MUC)
- Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke nach Maßgabe des in Ziffer A.IV.7 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung der in Ziffer A.IV.1 genannten Befristung.
(Ziffer V.6 PFB MUC)
- Beschränkte Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer nach Maßgabe des in Ziffer A.IV.8 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung der in Ziffer A.IV.1 genannten Befristung.
(Ziffer V.7.8 PFB MUC)
- Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung des Loosgrabens als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Nord nach Maßgabe des in Ziffer A.IV.10 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung der in Ziffer A.IV.1 genannten Befristung.
(Ziffer V.9 PFB MUC)
- Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung der Gfällach als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Süd nach Maßgabe des in Ziffer A.III.11 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung der in Ziffer A.IV.1 genannten Befristung.
(Ziffer V.10 PFB MUC)
- Genehmigung nach Art. 41c BayWG zur Einleitung von behandeltem Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation nach Maßgabe des in Ziffer A.IV.12 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung der in Ziffer A.IV.1 genannten Befristung.
(Ziffer V.16 PFB MUC)
- Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser des OMV-Tank- und Autowaschcenters der öffentlichen Tankstelle Ost in den Untergrund sowie Genehmigung nach Art. 41c BayWG zum Einleitung von Abwasser von der PKW-Waschstraße und den SB-Waschplätzen in die öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe des in Ziffer A.IV.13 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung der in Ziffer A.IV.1 genannten Befristung.
(Ziffer V.17 PFB MUC)

(Der Klammerzusatz nennt die Gliederungsziffer des jeweiligen Wasserrechts im Abschnitt V des PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:

**II Änderungen in Ziffer I, D 1a/F 6.1a PFB MUC
(Feststellung der Pläne für den Flughafen München –
Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung)**

Folgende Pläne werden aufgehoben:

- D 1a/F 6.1a – 07a Übersichtslageplan Beweissicherung Oberflächengewässer (Tektur),
Stand 31.10.1996

- D 1a/F 6.1a – 07b Pegelnetz, Übersichtslageplan, Stand: 31.10.1996

**III Änderungen in Ziffer IV.9.2 PFB MUC
(Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung – Wasserwirtschaft –
Auflagen zur Beweissicherung)**

1. Die Ziffern IV.9.2.1 bis IV.9.2.4.1 erhalten folgende Fassung:

9.2.1 Oberflächengewässer quantitativ

Zur Beweissicherung der Abflüsse der oberirdischen Gewässer sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Oberflächengewässerpegel zu warten und zu unterhalten. Die Ablesung und Aufzeichnung sämtlicher Pegel hat nach Anweisung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, entsprechend den dort angewandten Verfahren zu erfolgen. Die Werte sind monatlich dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln. An den mit „H“ gekennzeichneten Pegeln ist der Wasserstand zu messen, an den mit „Q“ gekennzeichneten Pegeln der Abfluss. An den mit „kont.“ gekennzeichneten Pegeln ist eine kontinuierliche Messung vorzunehmen, an den mit „stich.“ gekennzeichneten Stichtagsmessungen.

Bei den Pegeln an den Ausleitungsbauwerken Süßgraben, Mittelgraben und Grüsselgraben ist außerdem das Verhältnis der Teilabflüsse im Vergleich zum Gesamtabfluss in einem jährlichen Bericht darzustellen und zu werten.

Lfd.Nr	Gewässer	Pegel-Nr.	Messung	Lage
1	Ludwigskanal (Goldach)	Q/H64	kont.	In Hallbergmoos am Einlauf in die Verrohrung
2	Abfanggraben Süd	Q/H51	kont.	Am Einlauf in Überleitung Süd-Nord
3	Entwässerungsgraben Süd	H2	kont.	Haltung 2
4	Entwässerungsgraben Süd	H3	kont.	Haltung 3
5	Entwässerungsgraben Süd	H4	kont.	Haltung 4
6	Entwässerungsgraben Süd	H5	kont.	Haltung 5
7	Entwässerungsgraben Süd	Q52	kont.	Bei Einleitung in Überleitung Süd-Nord
8	Entwässerungsgraben Nord	Q53	kont.	Bei Einleitung in Überleitung Süd-Nord
9	Verrohrung Nordost	Q63	kont.	Am Auslauf in den Ableitungsgraben Nord
10	Überleitung Süd-Nord	Q67	kont.	Am Ende der Verrohrung und Einleitung in den Ableitungsgraben Nord
11	Süßgraben	Q/H58	kont.	Am Ausleitungsbauwerk aus dem Ableitungsgraben Nord
12	Mittelgraben	Q/H59	kont.	Am Ausleitungsbauwerk aus dem Ableitungsgraben Nord
13	Grüselgraben	Q/H60	kont.	Am Ausleitungsbauwerk aus dem Ableitungsgraben Nord
14	Acherl/Hirschau	Q/H n.n.	stich.	170 m unterhalb der Einmündung des Grüselgrabens an einer Wegüberführung
15	Grüselgraben/Hirschau	Q/H n.n.	stich.	470 m oberhalb der Einmündung in das Acherl an einer Wegüberführung
16	Vorflutgraben Nord	H n.n.	stich.	Brücke, Dorfstraße Eittingermoos

9.2.2 Oberflächengewässer qualitativ

Zur Beweissicherung der Gewässergüte ist nach Maßgabe der folgenden Absätze deren biologisches Zustandsbild zu erheben, chemisch-physikalische Messgrößen zu ermitteln und die Wasserführung (Abflussmessung) festzuhalten.

9.2.2.1 Gewässerabschnitte und Untersuchungsumfang

Die Untersuchungen haben sich auf die nachfolgend bezeichneten Gewässerabschnitte zu erstrecken:

Nr.	Anträge PFV	Gewässer	Position	Referenz	KW 3	KW 16	KW 29	KW 42
OW1	Bestand	Ludwigskanal	Hallbergmoos bei der ehemaligen Mühle	Oberstrom	A, C	A, C	A, C	A, C
OW2	Bestand	Ludwigskanal	Aussichtshügel Nord	Abstrom	A, C	A, C	A, C	A, C
OW4	Bestand	Goldach	vor der Einmündung des Vorflutgrabens Nord	Abstrom	A, C	A, C, S, M	A, C	A, C
OW5	Bestand	Süßgraben	Theresienkanal / Süßgraben, bei Durchlass ED30	Oberstrom	A, C	A, C	A, C	A, C
OW6	Bestand	Süßgraben	bei St2084	Abstrom	A, C	A, C, S, M	A, C	A, C
OW7	Bestand	Acherl Hirschau	westlich Vorflutgraben Nord	Abstrom	A, C	A, C, S, M	A, C	A, C
OW11	Bestand	Grüselgraben	bei St2084	Abstrom	A, C	A, C, S, M	A, C	A, C
OW12	Bestand	Grüselgraben	östlich Düker Vorflutgraben Nord	Abstrom	A, C	A, C, S, M	A, C	A, C
OW16	Bestand	Verrohrung Süd	Einlaufbauwerk aus Abfanggraben Süd in Überleitung Süd-Nord (Q51)	Oberstrom	A, C	A, C	A, C	A, C
OW17	Bestand	Entwässerungsgraben Süd	Auslauf Entwässerungsgraben Süd in Überleitung Süd-Nord (Q52)	Abstrom	A, C	A, C	A, C	A, C
OW18	Bestand	Entwässerungsgraben Nordwest	Auslauf Entwässerungsgraben Nordwest in Überleitung Süd-Nord (Q53)	Abstrom	A, C	A, C	A, C	A, C
OW19	Bestand	Goldach	1 km östlich Einleitung des Vorflutgrabens Nord unmittelbar an der Isar	Abstrom	A, C	A, C, S, M	A, C	A, C

A: Abflussmessung bei Probenahme
M: mikrobiologische Untersuchung
KW: Kalenderwoche

C: chemische Untersuchung
S: Saprobienindexerfassung

9.2.2.2 Mikrobiologische Untersuchungen

Die Erhebung des biologischen Zustandsbildes umfasst die mikrobiologische Untersuchung sowie die Erfassung des Saprobienindex. Die Erhebung des Saprobienindex ist auf das Makrozoobenthos und folgende regelmäßig zu untersuchende Mikroorganismen beschränkt:

- Heliozoa
- Ciliata
- Suctoria
- Rotatoria
- Gastrotrichia
- Nematodes
- Oligochaeta
- Crustacea
- Tardigarda

Soweit dies zur Bestimmung der Gewässergüte erforderlich ist, sind zusätzlich folgende Mikroorganismen zu ermitteln, wobei die Bestimmungstiefe auf das für die Ermittlung der Saprobie notwendige Maß beschränkt ist:

- Bacteriophyta
- Cyanophyta
- Chrysophyta
- Euglenophyta
- Cryptophyta
- Chlorophyta
- Mycophyta
- Zoomastigia
- Rhizopoda

Das biologische Zustandsbild der Gewässer ist einmal jährlich im April (KW 16) zu erheben. Die Ergebnisse der biologischen Untersuchung sind dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.

9.2.2.3 Chemische Untersuchungen

Die Erhebung der chemisch-physikalischen Messgrößen umfasst folgende Parameter:

- TOC - Summe des organisch gebundenen Kohlenstoffes
- Kohlenwasserstoffe (gesamt)
- in Seston absorbierte Kohlenwasserstoffe
- Ammonium-N
- Nitrat-N
- Chlorid
- pH-Wert
- aktueller Sauerstoffgehalt
- Wassertemperatur
- elektrische Leitfähigkeit bei 20 °C
- BSB₅- Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen aus der unfiltrierten Probe
- ortho-Phosphat –Phosphor
- Phosphor-gesamt (roh)
- Phosphor-gesamt aus filtrierter Probe

Die Ergänzung dieses Kataloges mit Untersuchungsparametern im Hinblick auf Enteisungsmittel bleibt vorbehalten.

Diese Messungen aus Einzelproben sind 4 x jährlich vorzunehmen (Wintermessung im Januar, Frühjahrmessung im April (KW 16), Sommermessung im Juli, Herbstmessung im Oktober).

Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt nach jeder Messung innerhalb von 2 Monaten nach Probenahme mitzuteilen. Jeweils am Jahresende ist dem Wasserwirtschaftsamt eine übersichtliche Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse des abgelaufenen Jahres mit Angaben über wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorkommnisse vorzulegen.

9.2.2.4 Wasserführung

Zusätzlich zu den chemisch-physikalischen Messungen ist die Wasserführung (Abflussmessung) der Gewässer an den Messstellen festzuhalten (Wintermessung im Januar, Frühjahrmessung im April in KW 16, Sommermessung im Juli, Herbstmessung im Oktober). Messungen, die bereits im Vollzug der Ziffer IV.9.2.1 oder sonstiger Auflagen aus der Planfeststellung durchgeführt werden, können hierfür verwendet werden.

Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt nach jeder Messung innerhalb von 2 Monaten zusammen mit den Messungen nach Ziffer IV.9.2.2.3 mitzuteilen.

9.2.2.5 Abweichungen von diesen Festsetzungen sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zulässig. Die mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmten Abweichungen sind der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.

9.2.3 Grundwasser quantitativ

Zur quantitativen Beweissicherung des Grundwassers sind Grundwassermessstellen entsprechend der Tabelle 2.1 aus der Erläuterung Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (D1a/F6.1a-001), Anhang 5, Ordner 15 des Antrags der FMG vom 24.08.2007 zum Bau einer 3.Start- und Landebahn zu betreiben. Die Einteilung in Basis-, Zusatz- und Bedarfspegel entfällt.

Änderungen der Tabelle aus betrieblichen, baulichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen sind bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

An den Messstellen ist mindestens wöchentlich der Grundwasserspiegel bezogen auf NN zu messen.

Eine augenscheinliche Kontrolle der Messstellen auf ihre Funktionstüchtigkeit hat regelmäßig mit der Messwerterfassung zu erfolgen. Einmal im Jahr ist hierbei die Ausbautiefe zu überprüfen. Einmal in fünf Jahren ist der Grundwasseranschluss der Messstellen durch einen Auffüllversuch oder andere geeignete Verfahren zu untersuchen und zu werten.

Die Flughafen München GmbH betreibt auch Messstellen, die keiner regelmäßigen Messung unterliegen, sondern die je nach Bedarf im Einzelfall hinzugezogen werden können. Diese Bedarfsmessstellen sind vor ihrer Verwendung auf ihre Funktionstüchtigkeit in o. g. Weise zu prüfen.

Nicht funktionstüchtige Messstellen sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt durch andere, in diesem Bereich vorhandene und geeignete Messstellen oder durch neu zu erstellende Messstellen zu ersetzen. In diesen Fällen sind bei den Untersuchungsberichten jeweils die beprobte Messstelle und die entsprechende nach dem Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Messstelle anzugeben.

Die gemessenen Wasserstände (in m ü. NN) sind in Form von Isohypsenplänen darzustellen und fachlich zu beurteilen. Soweit für die Darstellung sinnvoll, sind auch Wasserspiegel von Oberflächengewässern (z.B. den Entwässerungsgräben) in die Auswertung mit einzubeziehen.

Eine Fertigung des Beobachtungsmaterials und der Auswertungen ist einmal im Jahr dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln. Die Listen müssen die aktuellen Stammdaten der Messstellen (Messstellen-Nr., Koordinaten, Messpunkthöhe und Geländehöhe ü.NN, Messstellenart mit Durchmesser, Endteufe, Datum der Errichtung) und die Messdaten (Datum, Abstich, Grundwasserflurabstand, Grundwasserstand ü.NN) enthalten und sind in einem üblichen EDV-lesbaren Format auf elektronischem Datenträger oder über E-Mail zu liefern.

In dem Fall, dass Schäden aus der Grundwasserregelung geltend gemacht werden oder Unregelmäßigkeiten auftreten, ist die Auswertung nach Aufforderung innerhalb von 2 Monaten dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Weitere Auflagen etwaiger Ergänzungen oder Änderungen im Messstellennetz oder des Messprogramms einschließlich Darstellung und Auswertung bleiben vorbehalten.

9.2.4 Grundwasser qualitativ

Zur Beweissicherung der Grundwasserbeschaffenheit ist das Grundwasser zu beproben und zu untersuchen.

9.2.4.1 Der Grundwasserzustrom des Flughafens und der Grundwasserabstrom sind durch geeignete Messstellen über die gesamte Ausdehnung des Flughafens zu erfassen. Zusätzlich sind der Abstrom

- des Tanklagers
 - der Enteisungsstationen an den Enden der S/L-Bahnen
 - der Schneedeponien
 - der Sammelbecken für Enteisungsabwasser
 - der Versorgungszentrale
 - des Abbausystems Gelände
- zu überwachen.

Messstelle	Objekt	Zu/Abstrom	Bemerkung
3012Q	Flughafen	Zustrom	Bestand
3112Q	Flughafen	Zustrom	Bestand
3123Q	Flughafen	Zustrom	Bestand
3111Q	Flughafen	Zustrom	Bestand, Ersatz für 3751Q bzw.3222Q
3136Q	Flughafen	Abstrom	Bestand
3720Q	Flughafen	Abstrom	Bestand
3722Q	Flughafen	Abstrom	Bestand
3180Q	Flughafen	Abstrom	Bestand
3673Q (o. 3671Q)	Flughafen, Enteisung NW	Abstrom	Bestand
3719Q	Flughafen, Enteisung NW	Abstrom	Bestand
3008Q	Flughafen, Enteisung NO, Enteisungsabwassersammelbecken	Abstrom	Bestand; nur 2" – Ausbau
3352Q	Enteisung SO	Abstrom	Bestand, für 3032Q
3782Q	Enteisung SW, Wartungsbereich	Abstrom	Bestand
3705Q	ASG, südl. Mulde 3, Rollbahnsystem Nord	Abstrom	Bestand
3700Q	ASG, nördl. Mulde 8, Rollbahnsystem Süd	Abstrom	Bestand
3355Q	Versorgungszentrale	Abstrom	Bestand
3731Q	Tanklager	Abstrom	Bestand
5299Q	Tanklager	Abstrom	Bestand

Die Enteisung beinhaltet die Flugzeugenteisungsstation mit Schneedeponie.

Es ist zu prüfen, ob die verwendeten Grundwassermessstellen zur Entnahme von repräsentativen Proben zur Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit geeignet sind. Nicht geeignete Messstellen sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt durch andere, in diesem Bereich bereits vorhandene und geeignete Messstellen oder durch neu zu erstellende Messstellen zu ersetzen. In diesem Fall ist bei den Untersuchungsberichten jeweils die beprobte Messstelle und die entsprechende nach dem Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Messstelle anzugeben. Die Tabelle der Beweissiche-

rungsmessstellen ist entsprechend zu aktualisieren und sowohl dem Luftamt Südbayern als auch dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.“

2. Die IV.9.2.4.3 erhält folgende Fassung:

9.2.4.3 Die Untersuchungen vor Ort müssen für jede Probenahme die Bestimmung folgender Parameter umfassen:

- Färbung,
- Trübung,
- Geruch,
- Temperatur,
- pH-Wert,
- Leitfähigkeit,
- gelöster Sauerstoffgehalt vor Ort zu bestimmen.

Bei bedenklichen Beeinträchtigungen des Grundwassers, wie z. B. Ölschlieren oder deutlicher Geruch nach Mineralöl, ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen.“

3. Die Ziffer IV.9.2.7 erhält folgende Fassung:

9.2.7 Errichtung, Sanierung und Rückbau von Grundwassermessstellen

Für alle Grundwassermessstellen, die im Rahmen der quantitativen und qualitativen Beweissicherung errichtet, saniert oder rückgebaut werden, sind die nachfolgenden Maßgaben einzuhalten:

Der Beginn der jeweiligen Baumaßnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt zwei Wochen vorher, die Vollendung unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen.

Die Grundwassermessstellen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die einschlägigen DIN-EN-Regelwerke, DVGW-Merk- und Arbeitblätter sowie Merkblätter der Merkblattsammlung des Bayer. Landesamtes für Umwelt hingewiesen.

Darüber hinaus gelten für das Erstellen von Grundwassermessstellen folgende Anforderungen (ausgenommen sind lediglich Bohrungen zur Baugrunderkundung innerhalb des Quartärs, die zu temporären Messstellen ohne Beweissicherungszweck ausgebaut werden):

Bohrungen

Die maximale Bohrendteufe wird auf 420 m ü. NN, entsprechend rd. 35 m unter Gelände begrenzt. Es sind nur Trockenkernbohrverfahren mit durchgehender Probengewinnung zulässig. Hydraulisch und hydrochemisch eigenständige Grundwasser-Stockwerke (z. B. quartäres und erstes tertiäres Stockwerk) sind durch getrennte Bohrungen zu erschließen und getrennt auszubauen. Der Ausbau von sogenannten Mehrfach-Messstellen in einem Bohrloch ist nicht zulässig. Der Bohrenddurchmesser muss mindestens dem Ausbuaußendurchmesser zuzüglich 2 x 80 mm betragen. Für die üblichen 5-Zoll-Messstellen (Innendurchmesser 125 mm, Außendurchmesser 140 mm) hat der Bohrdurchmesser entsprechend mindestens 300 mm zu betragen.

Bohrproben

Die durchgehend gewonnenen Bohrproben sind in Kernkisten geschützt vor Witterungseinflüssen und unbefugten Zugriff aufzubewahren.

Ausbau

Der Ausbau hat mit korrosionsbeständigen Filter- und Vollrohren (i.d.R. ohne Sumpfrohr) mit indestens 125 mm Innendurchmesser zu erfolgen. Darüber hinaus sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Quartär
Ab Sohle bis 2 m über dem Grundwasserspiegel ausschließlich Filterrohre (bei flurnahem Grundwasserspiegel jedoch nur bis 0,5 m unter Gelände). Hinterfüllung mit Filterkies im Bereich der Filterstrecke und 0,5 m darüber, Sandgegenfilter und geeignete Abdichtung des Ringraumes in der ungesättigten Zone.
- Tertiär
Filter im tertiären Aquifer und wirksame Ringraumabdichtung mit aufsteigenden Zementationsverfahren im Bereich der gesamten Deckschichten.

Die fachgerechte Ausführung der Abdichtungsmaßnahme ist nachzuweisen. Von jedem Zementationsabschnitt ist mindestens eine Würfelprobe der Dichtungsmasse als Rückstellprobe zu entnehmen. Vor Beginn der Ausbauarbeiten, also spätestens nach dem Erreichen der voraussichtlichen Bohrendteufe, sind dem Wasserwirtschaftsamt Ausbauvorschläge mit Schichtenverzeichnis zur Abstimmung vorzulegen.

Klarpumpen

Jede ausgebaute Grundwassermessstelle ist vor der Abnahme wirksam zu entsanden und klar zu pumpen. Eine Mindestpumpdauer von 5 Stunden mit mehrfachem Intervallbetrieb der Pumpe ist in der Regel erforderlich. Auf die einschlägigen technischen Regeln und Merkblätter wird verwiesen.

Ableitung von Wasser aus der Entsandung und den Kurzpumpversuch (<144 h)

Das geförderte Wasser aus den Entsandungspumpen und ist breitflächig zu versickern. Sollten aus zwingenden Gründen dies unmöglich sein und eine Ableitung in einen Vorfluter notwendig werden, ist diese konkrete Ableitung wasserrechtlich zu beantragen.

Bohrlochverfüllung, Veränderung oder Rückbau von Grundwassermessstellen

Vorhandene Grundwassermessstellen dürfen nur nach Vorlage entsprechender Pläne und nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes verändert oder beseitigt werden. Ein nicht ausgebautes Bohrloch ist mit geeignetem Dichtungsmaterial wieder zu verfüllen und abzudichten, im Tertiär grundsätzlich mit Zement-Bentonit-Suspension zu plombieren. Die Bohrlochverfüllung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Vorlage von Unterlagen und Daten

Nach Abschluss der Bohrung(en) ist ein Bericht zu fertigen und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Der Bericht soll in schriftlicher Form und anhand von Plänen und graphischen Auswertungen insbesondere folgende Angaben zu jeder Bohrung enthalten:

- zeitlicher und technischer Ablauf
- Rechts- und Hochwert in Gauß-Krüger-Koordinaten (Meter-Genauigkeit)
Messpunkthöhe und Geländeoberkante in m ü. NN (mm-Genauigkeit)

- Bohrverfahren und Bohrdurchmesser
- die erbohrte Schichtenfolge nach geologischer Ansprache der Bohrproben
- Ausbauzeichnung (vollständige Darstellung und Bezeichnung aller in den Untergrund eingebrachten Ausbauteile, Baustoffe und Schüttgüter nach Lage, Menge und Qualität)
- Dokumentation der Ringraumabdichtungen (Bestandteile und Zusammensetzung der Dichtungsmasse, Einbauverfahren, zeitlicher Ablauf, Angabe von Sollmenge und eingebauter Istmenge je Abdichtungsabschnitt)
- qualitativer und quantitativer Nachweis der Ringraumabdichtungen
- Entsandung und Entwicklung
- Ergebnisse und Auswertung chemischer Wasseruntersuchungen
- besondere Vorkommnisse (Arbeitsunterbrechungen, technische Störungen usw.)

Bohrdatenbank

Die von der FMG erfassten hydrogeologischen, hydrogeochemischen und ausbautechnischen Daten der Bohraufschlüsse und Grundwassermessstellen sind dem Wasserwirtschaftsamt in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand sind regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenbank zu übermitteln.

Vorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Hinweis

Für Bohrungen mit einer Endteufe von mehr als 35 m, entsprechend 420 m ü. NN sowie Pumpversuche über mehr als 144 h Dauer oder gemeinsame Pumpversuche über mehr als 75 h Dauer an mehreren Brunnen oder Messstellen gleichzeitig ist rechtzeitig vor Bauausführung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.“

4. Es werden folgenden Ziffer IV.9.2.8 bis IV.9.2.9 angefügt:

9.2.8 Es ist ein numerisches Grundwassermodell für den Einflussbereich des Flughafens zu erstellen. Zu beurteilen sind die Grundwasserströmungsverhältnisse in den maßgeblichen Grundwasserleiter sowie die hydraulischen Auswirkungen des Flughafens, insbesondere durch Bauwerke, Baugrubenwände und Sohldichtungen, Grundwasserentnahmen und -einleitungen, Versickerungen, Grundwasserüberleitungen, Oberflächengewässer. Das Konzept (hydrogeologisches und mathematisches Modell, Bilanzraum, Modellgrenzen, Randbedingungen, Prüfverfahren, Auswahl der Software usw.) ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Der Bearbeitungsfortschritt ist durch regelmäßige Zwischenberichte zu dokumentieren. Das Modell ist entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand durch Berücksichtigung neuer Erkenntnisse, Messungen und Bewirtschaftungsdaten fortlaufend anzupassen (Modellpflege). Auswirkungen neuer Planungen sind u. a. anhand dieser Beurteilungsgrundlage zu prüfen. Hierbei ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu prüfen, ob das Grundwassermodell im Einzelfall sinnvoll und zielführend verwendet werden kann.

9.2.9 Sonstige anlagenbezogene Beweissicherungen

9.2.9.1 Entwässerungsanlagen

Die Abflüsse aus den folgenden Regenklärbecken in Oberflächengewässer sind kontinuierlich zu erfassen. Die gemessenen Daten sind dem Wasserwirtschaftsamt jährlich vorzulegen.

Regenklärbecken Süd (Q54)

Regenklärbecken Nord (Q55)

Regenklärbecken Südwest

Regenklärbecken Nordwest

Eventuelle Überläufe des Regenüberlaufbeckens sind zu erfassen.

An den Enteisungsabwasserweichen (Regenklärbecken Nord, Regenklärbecken Süd, SLB-Ausleitung Nordwest, SLB-Ausleitung Nordost) und an den

Ausleitungen der Enteisungsabwasserbeckenanlage sind sowohl die TOC-Konzentration wie auch der Abfluss zu registrieren. Die Werte sind im jährlichen Winterdienstbericht darzustellen und zu bewerten.

Auf die Auflagen zur Beweissicherung in der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziffer V.1 wird hingewiesen.

9.2.9.2 Grundwasserregelung

Zur Überprüfung der Funktion und der Auswirkungen der Grundwasserregelung (Grundwasserabsenkung, Versickerung über Brunnen, Entnahmen aus der Überleitung Süd-Nord und Einleitung in Oberflächengewässer) ist in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt ein Konzept auszuarbeiten. Dem Wasserwirtschaftsamt ist jährlich ein Bericht der Überprüfung zusammen mit der Wertung der Beweissicherung entsprechend Ziffer IV.9.2.3 vorzulegen.

Sollte sich herausstellen, dass sich beim Betrieb der Anlagen andere Zustände einstellen als prognostiziert, ist die Betriebsweise der Grundwasserregelung und der entsprechenden Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt anzupassen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob eine Anpassung des Grundwassermodells erforderlich ist.

Zur Beweissicherung der Gewässerbenutzungsanlagen in Zusammenhang mit der Grundwasserregelung ist der Abfluss an folgenden Stellen jeweils vor der Einleitung in das Oberflächengewässer bzw. das Grundwasser kontinuierlich zu messen:

Lage	Name
Versickerungsbrunnen West	Q56
Versickerungsbrunnen Ost	Q57

9.2.9.3 Abbausystem Gelände (ASG)

Die Funktionsüberprüfung des Abbausystems-Gelände ist in den Ziffern V.2.2 und V.2.6 geregelt. Hierbei sind auch die unter Ziffer IV.9.2.4 genannten sowie die im Winterdienstkonzept abgestimmten Untersuchungen zu berücksichtigen.

9.2.9.4 Bodenfilter

Für die Beweissicherung der Funktion des Bodenfilters zur Minimierung der Auswirkungen von Enteisungsmittelverfrachtungen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt ein Konzept zu erstellen und dann entsprechend durchzuführen.

9.2.9.5 Bauwerke im Grundwasser

Die Auswirkungen von Bauwerken im Grundwasser auf die Grundwasserstände und das Abflussverhalten ist entsprechen Ziffer V.6.2.9 zu kontrollieren. Die Funktionsüberprüfung der Grundwasserüberleitungen ist unter V.5.2.7 geregelt.

9.2.9.6 Zu den Ziffern IV.9.2.1 bis IV.9.2.4 (quantitative und qualitative Beweissicherung der Oberflächengewässer und des Grundwassers) sowie 9.2.9 (Beweissicherung von Gewässerbenutzungsanlagen) sind aktualisierte Übersichtslagepläne aller Messstellen im Maßstab 1:25.000 (Fortschreibung des bisherigen Übersichtslageplanes Nr. D1a/F6.1a-7b) sowie ein aktualisierter Übersichtslageplan aller Messstellen innerhalb des Flughafengeländes und des näheren Umgriff (ca. 1.000 m ab Flughafengrenze) im Maßstab 1:10.000 dem Bayer. Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt nach jeder Änderung umgehend vorzulegen.“

**IV Änderungen im Abschnitt V PFB MUC
(Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen
nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG mit Auflagen)**

1 Änderung der einleitenden Regelungen des Abschnitts V PFB MUC

Satz 3 der einleitenden Regelungen des Abschnitts V. erhält folgende Fassung:

„Die in diesem Abschnitt genannten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen sind bis zum 31.12.2030 befristet (allgemeine Befristung), soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine andere Frist festgelegt ist.“

**2 Änderungen in Ziffer V.1 PFB MUC
(Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung oberirdischer Gewässer
durch Einleiten von**

- **unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser in die Entwässerungsgräben Süd, Nord, Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Nord**
- **Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln in die Überleitung Süd-Nord, die Verrohrung Nord-Ost und den Abfanggraben Ost während des Winterbetriebes**
- **behandeltem Mischwasser in den Entwässerungsgräben Nord-Ost und die Überleitung Süd-Nord)**

Ziffer V.1 erhält folgende Fassung:

"1 Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von

- **unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser in die Entwässerungsgräben Süd, Nord, Nord-Ost, die Verrohrung Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Nord,**
- **Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln in die Überleitung Süd-Nord, die Verrohrung Nord-Ost und den Abfanggraben Ost während des Winterbetriebes,**
- **behandeltem Mischwasser in den Entwässerungsgräben Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Nord,**
- **mit Enteisungsmitteln vermisches Niederschlagswasser im Notfall aus dem oberirdischen Enteisungsabwasserbecken in den Abfanggraben Ost während des Winterbetriebes**

1.1 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung

- **des unbehandelten bzw. behandelten Niederschlagswassers,**
- **des Niederschlagswassers ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln,**
- **des behandelten Mischwassers und**

- des Enteisungsabwassers aus dem oberirdischen Enteisungsabwasserbecken im Notfall (Notentlastung)

aus den Entwässerungsanlagen des Flughafens München, soweit es nicht zur Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos abgeführt oder entsprechend der Erlaubnis unter Ziffer V.2 versickert wird.

1.1.1 Die Einleitstellen und die Art des eingeleiteten Wassers werden wie folgt bestimmt:

Bereich Entwässerungsgraben Süd					
Gewässer, km der Einleitungsstelle	Herkunft, Bauwerk	Beschaffenheit	Kanalnummer	Einleitdimension (B/H)	Vollfüllungsleistung Q_v (m^3/s)
a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte					
Graben I km 12 + 960	R01A / R01B Dach Halle 4	unbeh. RW	030	Kasten 2400/1200	4,61
Graben I km 12 + 960	MU01, MU03	unbeh. RW	5512	DN 500	0,13
Graben II km 13 + 545	R002 / R020	unbeh. RW	088	Kasten 2400/1200	3,93
Graben II km 14 + 095	RKB SW	beh. RW	220	Kasten 3000/1500	7,06
b) Einleitung in verrohrte Gewässerabschnitte					
Graben II km 13 + 530	MU04	unbeh. RW	5519	DN 300	0,09
Graben III km 14 + 070	MU06	unbeh. RW	5524	DN 400	0,20
Graben IV km 14 + 430	MU07	unbeh. RW	5528	DN 300	0,11
Graben V km 15 + 040	MU08	unbeh. RW	5532	DN 400	0,23
Graben VI km 15 + 650	MU09 / MU10	unbeh. RW	5545	DN 500	0,35

Bereich Überleitung Süd-Nord					
Gewässer, km der Einlei- tungsstelle	Herkunft, Bauwerk	Beschaffen- heit	Kanal- nummer	Einleit- dimension (B/H)	Vollfüllungs- leistung Q_v (m^3/s)
a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte					
Überleitung Süd- Nord km 1 + 288	S/L – Bahn Nord-West	Niederschlags- Wasser ohne relevante Belas- tung aus Entei- sungsmitteln	512 A	DN 2.000	5,76
Überleitung Süd- Nord km 1 + 692	RKB N	beh. RW, beh. MW, aus Entlas- tungen und Niederschlags- wasser ohne relevante Belas- tung aus Entei- sungsmitteln	3381	Kasten 3.200/1.500	10,60
Überleitung Süd- Nord km 2 + 184	RKB S	beh. RW, beh. MW, aus Entlas- tungen und Niederschlags- wasser ohne relevante Belas- tung aus Entei- sungsmitteln	1379	Kasten 3.200/1.500	9,24
Überleitung Süd- Nord km 1 + 040	MUN4	unbeh. RW	1230	DN 300	0,03
Überleitung Süd- Nord km 2 + 256	Dachfläche Satellit / Gepäck- sortierhalle	unbeh. RW	8096A	DN 600	0,32
Überleitung Süd- Nord km 1 + 542	Dachfläche Satellit / Gepäck- sortierhalle	unbeh. RW	8112	DN 600	0,59

Bereich Entwässerungsgraben Nord					
Gewässer, Lage der Ein- leitungsstelle	Herkunft, Bauwerk	Beschaffen- heit	Kanal- nummer	Einleitdimension (B/H)	Vollfüllungs- leistung Q_v (m^3/s)
a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte					
Graben VII Km 14 + 050	RKB NW	beh. RW	2604	Maul 3.200/2.000	8,29
Graben VIII km 14 + 454	RKB NW	beh. RW	2609	DN 600	0,23
b) Einleitung in verrohrte Gewässerabschnitte					
Graben VII km 14 + 360	MUN1	unbeh. RW	1216	DN 300	0,09

Bereich Entwässerungsgraben Nord-Ost					
Gewässer, Lage der Ein- leitungsstelle	Herkunft, Bauwerk	Beschaffen- heit	Kanal- nummer	Einleitdimension (B/H)	Vollfüllungs- leistung Q_v (m^3/s)
a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte					
Graben XI	RRB NO	Wasser aus der Überleitung Süd- Nord	3595	DN 1200	1,34
	RÜB NO	MW aus der Entlastung			
Graben XIII	RKB O / ÖBB	unbeh. + beh. RW	2146	DN 1200	1,84
b) Einleitung in verrohrte Gewässerabschnitte					
Graben XII km 16 + 530	MUN5	unbeh. RW	5585	DN 300	0,04
Graben XIII km 17 + 055	MUN6	unbeh. RW	5589	DN 400	0,30

Bereich Verrohrung Nord-Ost					
Gewässer, Lage der Ein- leitungsstelle	Herkunft, Bauwerk	Beschaffen- heit	Kanal- nummer	Einleitdimension (B/H)	Vollfüllungs- leistung Q_v (m^3/s)
a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte					
Verrohrung Nord-Ost km 1 + 128	MUN7	unbeh. RW	5385	DN 300	0,04
Verrohrung Nord-Ost km 1 + 128	MUN8	unbeh. RW	5386	DN 300	0,04
Verrohrung Nord-Ost km 1 + 129	RKB O / ÖBB	unbeh. + beh. RW	2145	DN 800	0,54
Verrohrung Nord-Ost km 1 + 129	S/L – Bahn Nord-West	Niederschlags- wasser ohne relevante Belas- tung aus Ente- lungsmittel	5383	DN 800	0,42

Bereich Abfanggraben Ost					
Gewässer, Lage der Ein- leitungsstelle	Herkunft, Bauwerk	Beschaffen- heit	Kanal- nummer	Einleitdimension (B/H)	Vollfüllungs- leistung Q_v (m^3/s)
a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte					
Abfanggraben Ost	Enteisungs- abwasserbecken oberirdisch	Enteisungs- abwasser		Überlauf	Entlastung nur im Notfall, Wasserwirt- schaftsamt ist bei Gefahr einer Entlas- tung vorab zu informieren
Abfanggraben Ost	Enteisungs- abwasserbecken unterirdisch	Enteisungs- abwasser ohne relevante Belas- tung aus Entei- sungsmitteln		Pumpe	Entlastung nur nach Abspra- che mit dem Wasserwirt- schaftsamt

1.1.2 Der Erlaubnis liegen die Pläne D1a/F6.1a-36, -603, -652, -37a, -38, -38a, -42, -606, -43, -124a Tektur AL, -124a Tektur ÖBB, -124b (wird ersetzt durch Strangsystemplan Nr. 2120 vom 21.09.1999), -124b Tektur Neuordnung Flugbetriebsflächen Ost / Passagierabfertigungsbereich Ost, -124b Tektur Hotel (P 41 Süd), -124b Tektur Anpassung Satellit/Norderweiterung Gepäcksortierhalle(89. APG vom 24.07.2009); -130, -131, -133, -134, -135a, -136, -138 bis -143, -146 bis -151, -153, -154, -160 bis -164, -166, -166 Tektur (wird ersetzt durch die Pläne KB04 – KB07), -167 bis -172, -173 (wird ersetzt durch KL01), Übersichtslageplan Vorflutausleitungen Winterbetrieb zugrunde.

1.2 Allgemeine Auflagen und Bedingungen

1.2.1 Für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden besonderen Auflagen, Bedingungen und Hinweisen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.2 Gemäß Art. 69 Abs. 1 BayWG ist eine Bauabnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchführen zu lassen. Der private Sachverständige ist so rechtzeitig zu beauftragen, dass eine

Durchführung von Teilabnahmen von Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar sind und von wesentlicher Bedeutung sind (z.B. Regenwasserkanalisation), erfolgen kann.

- 1.2.3 Für Schäden jeglicher Art, die Dritten im Zusammenhang mit den Entwässerungsanlagen entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang.

Hinweis:

Der Betreiber der Entwässerungsanlage hat im Falle eines Versagens des Regenwasserableitungssystems (z.B. bei höheren Niederschlägen, Verminderung der Sickerfähigkeit durch Versinterung usw.) eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten bzw. die Anlagen umgehend in Stand zu setzen.

- 1.2.4 Für die gesamte Entwässerung einschließlich der Beschickung des Mischwasserhauptsammlers zur Kläranlage, des Betriebes der Enteisungsabwasserbeckenanlage und der Entlastungsbauwerke ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und unter der Mitwirkung des Kläranlagenbetreibers eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten, die auch die Vorgehensweise bei Betriebsstörungen beinhaltet. Die Vorschrift ist bei Bedarf anzupassen.

- 1.2.5 Für die Schließung der Drosselschieber in den Grabendurchlässen der Entwässerungsgräben bei Leichtstoffunfällen ist eine Betriebsanweisung zu erlassen. Zur Beseitigung von Leichtstoffen aus den Entwässerungsgräben sind entsprechende Geräte und Mittel bereitzuhalten.

- 1.2.6 Ein Schaumteppich für Notlandungen darf zu Übungszwecken nur bei trockener Witterung aufgebracht werden. Die Reste sind mit Kehrgeräten zu entfernen, das Abspritzen mit Wasser ist nicht gestattet.

- 1.2.7 Bei der Ausführung der Dachflächen, die an das Regenwasserkanalnetz angeschlossen sind, dürfen ohne eine weitere Vorreinigung des Niederschlagswassers keine unbeschichteten Metalleindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei verwendet werden.

- 1.2.8 Für den Fall, dass an den Einleitungsstellen höhere Abflüsse auftreten sollten, als sich aus den vorliegenden Berechnungen ergeben, ist der darüber hinausgehende Abfluss in den Mulden und in den Entwässerungsanlagen zurückzuhalten bzw. in den Entwässerungsgräben Süd, Nord, Nordost und in der Oberleitung Süd-Nord auf ein schadloses Maß zu drosseln. Weitere Auflagen für die Anordnung und konstruktive Ausgestaltung einzelner Anlagenteile bleiben vorbehalten.
- 1.2.9 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist der Zustand der Entwässerungssysteme - unbeschadet weitergehender Einzelregelungen - mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Regenentlastungen, Pumpwerke, Düker, Messschächte und sonstige, für den Betrieb der Entwässerungssysteme wesentliche Einrichtungen sind mindestens einmal monatlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt zu dokumentieren und auszuwerten.
- 1.2.10 Für den Fall, dass durch die Entwässerung des Flughafens die Gewässergüte im Süß-, Mittel- und Gruselgraben, in der Dorfen unterhalb der Einmündung Süßgraben oder in der Goldach unterhalb der Einmündung des Vorflutgrabens Nord verschlechtert wird und Schäden geltend gemacht werden, bleibt ein Entschädigungsverfahren vorbehalten.
- 1.2.11 Alle 5 Jahre und bei offensichtlich gravierenden Änderungen ist zu prüfen, ob aufgrund der Betriebserfahrungen, neuer technischer Regeln, geänderter Anforderungen an den Gewässerschutz oder Veränderungen an den zu entwässernden Flächen eine Neuberechnung der hydraulischen Bemessung der Entwässerungsanlagen erforderlich ist. Hierbei ist auch zu prüfen, ob die bestehende Behandlung von Niederschlagswasser ausreichend ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen
- 1.2.12 Alle geplante Änderungen in Entwässerungssystem sind dem Luftamt Südbayern und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen und mit Ausnahme von unwesentlichen Änderungen auch planfestzustellen und wasserrechtlich zu behandeln. Hierzu sind aussagekräftige Planunterlagen und die hydraulischen Verhältnisse, z. B, anhand einer Berechnung, darzustellen. In der Betriebsvorschrift muss immer ein aktueller Plan mit allen Einleitstellen und de-

ren Einzugsgebieten vorhanden sein. Dieser Plan ist auch dem Wasserwirtschaftsamt und der Flughafenfeuerwehr auszuhändigen.

- 1.2.13 Weitergehende Anforderungen an die Ableitung von Niederschlagswasser und Enteisungsabwasser sowie deren erforderlichen Behandlung bleiben - sofern sie sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht als notwendig erweisen sollten - vorbehalten.
- 1.3 Auflagen und Bedingungen für die Ableitung von unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser
 - 1.3.1 Niederschlagswasser aus Regenklärbecken
 - 1.3.1.1 Konstruktionspläne und die Bemessung der Regenklärbecken sind rechtzeitig vor Bauausführung zur Prüfung vorzulegen.
 - 1.3.1.2 In sämtlichen Regenklärbecken und im Regenüberlaufbecken sind Messeinrichtungen zu installieren, welche die Überlaufhöhe bzw. den Klärüberlauf kontinuierlich aufzeichnen. Die Messergebnisse sind in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt so auszuwerten, dass ein Vergleich mit den Ergebnissen der Kanalnetzberechnung unter Einbeziehung der Niederschlagsdaten im Flughafenbereich vorgenommen werden kann. Die Auswertungen (einschließlich einer zusammenfassenden Wertung) für das abgelaufene Jahr sind jeweils bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres, dem Bayer. Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.
 - 1.3.1.3 In den Regenklärbecken muss die Möglichkeit bestehen, Mineralöl vor dem Ablauf in die Vorflut zu detektieren und zurückzuhalten. Bei Erfassung ist ein Alarm an eine zentrale Überwachungsstelle weiterzuleiten. Mittels einer Betriebsanweisung ist festzulegen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um ein Ausbreiten von Mineralöl in Gewässer zu unterbinden. Die Betriebsanleitung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
 - 1.3.2 Abwasser aus Leichtstoffabscheider
 - 1.3.2.1 Die Bemessung (Nenngröße und Volumen des Schlammfangs), Ausführung und der Betrieb der Ölabscheideanlagen hat entsprechend der aktuellen

technischen Regeln (u. a. EN 858 und DIN 1999-100) zu erfolgen. Ausnahmen bei der Bemessung sind lediglich dann möglich, wenn durch Drosseln der maximale Zufluss zu den Abscheideanlagen sicher beschränkt ist. Hier ist die Bemessung anhand des tatsächlichen Drosselabflusses vorzunehmen und nicht anhand des vorgeschriebenen Bemessungsregens.

- 1.3.2.2 Für den Bestand ist regelmäßig bei Änderungen der maßgeblichen technischen Regeln, mindestens aber alle 5 Jahre, zu prüfen, ob die aktuellen technischen Regeln noch erfüllt sind bzw. wie dies erreicht werden kann. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Einzelfall- und Sonderlösungen sind mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.
- 1.3.2.3 Die Abscheideranlagen sind so auszurüsten, dass bei maximaler Speichermenge keine Leichtflüssigkeiten in den Ablauf gelangen; es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Erreichen der max. Speichermenge rechtzeitig festgestellt werden kann (selbsttätige Alarmeinrichtung, mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt für Umwelt abgestimmte regelmäßige Überwachung). Die anfallenden Leichtstoffe und Schlämme sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 1.3.2.4 Für Abscheideanlagen, die der Entwässerung von Flugzeugabstellflächen auf Vorfeldern nachgeschaltet sind, sind Abscheider ohne Koaleszenzstufe ausreichend, wenn in Bedarfsfall diese nachrüstbar ist. Der Abfluss dieser Abscheider ist über die Regenwasserkanalisation zur Behandlung den Regenklärbecken zuzuführen. In den Regenklärbecken muss die Möglichkeit bestehen, Mineralöl vor dem Ablauf in die Vorflut zu detektieren und zurückzuhalten (vgl. Ziffer V.1.3.1.3).
- 1.3.2.5 Die Funktionsfähigkeit der mechanischen Teile der Ölabscheider und Ölsammelräume ist regelmäßig, mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Betriebsbuch festzuhalten. Die Bodenzone der Ölsammelräume ist durch eine 10 cm starke Wasserschicht ständig ölfrei zu halten. Die Ölablaufrinnen sind im normalen Betrieb ständig geschlossen zu halten und nur zum Abführen des Öles von Hand zu öffnen. Der Inhalt und die Höhe des Flüssigkeitsspiegels in den Leichtstoffabscheidern und in den Ölsammelbehältern sind nach Starkregen, mindestens aber monatlich, zu

kontrollieren. Die Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

- 1.4 Auflagen und Bedingungen für die Ableitung von Niederschlagswasser, vermischt mit Enteisungsmitteln während des Winterbetriebes
 - 1.4.1 Alle Flächen, auf denen Enteisungsmittel anfallen können, sind einer regelmäßigen Überprüfung der Dichtheit zu unterziehen (Flächendichtheitsmanagement). Die Maßnahmen sind im Winterdienstkonzept für das kommende Jahr, die Ergebnisse sowie die nötigen und durchgeführten Maßnahmen im Winterdienstbericht für den vergangenen Winter darzustellen.
 - 1.4.2 Mit Ausnahme der an dem Abbausystem im Gelände (ASG) angeschlossenen Flächen (Rollbahnen), sind alle Flächen, auf denen Enteisungsmittel anfallen können, an die Enteisungsabwasserbecken anzuschließen, von denen das Abwasser dosiert an die Kläranlage abgeleitet werden kann.

Hinweis:
Die Ableitung über das Abbausystem im Gelände (ASG) wird wasserrechtlich unter Ziffer V.2 behandelt.
 - 1.4.3 Auf den Deicing-Areas anfallendes Flugzeugenteisungsmittel ist aufzufangen und zu einem möglichst hohen Anteil dem Recycling zuzuführen. Nicht recycelbare Abwässer sind über die Enteisungsabwasserbecken der Kläranlage zuzuführen.
 - 1.4.4 Verwendbare Enteisungsmittel
 - 1.4.4.1 Die Verfahren zur Enteisung der Flugbetriebsflächen dürfen keine schädliche Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) im Flughafenbereich und keine Schädigung der behandelnden Kläranlage bewirken. Vor der Anwendung von Chemikalien ist deren Unschädlichkeit bei der vorgesehenen Verwendungsweise durch das Bayer. Landesamt für Umwelt zu bestätigen.

Für die Verwendung von neuen oder geänderten Enteisungsmitteln führt die Regierung ein luftverkehrsrechtliches bzw. wasserrechtliches Verfahren unter Beteiligung des Bayer. Landesamtes für Umwelt durch. Das Bayer. Lan-

desamt für Umwelt nimmt eine Einzelfallbeurteilung vor und äußert sich gutachtlich, ob und ggf. mit welchen Auflagen dem Einsatz zugestimmt werden kann. Mit dem Antrag auf Zulassung eines neuen oder geänderten Enteisungsmittel ist das zugehörige Gutachten eines fachlich qualifizierten Untersuchungslabors/Instituts auf der Grundlage der ermittelten Basisdaten vorzulegen (vgl. Enteisungsabwasser von Flugplätzen, Hinweise: Anhang 1, Ermittlung von Basisdaten für BE und FE, in der jeweils geltenden Fassung).

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat für nachfolgende Enteisungsmittel die Bestätigung vorgelegt bzw. die Zustimmung zum Einsatz mit der Maßgabe erteilt, dass die Verwendung der Mittel im Rahmen der von der FMG im Winterdienstbericht aufgezeigten Winterdienststrategie einschließlich des Verbundsystems von Sicherheitsvorkehrungen sowie unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt im Zustimmungsschreiben zum Winterdienstkonzept für die nächste Periode vorgeschlagenen Maßgaben erfolgt:

1.4.4.2 Flächenenteisungsmittel

- Safeway KA
- Clearway I
- Safeway SD
- Safeway SF
- Aviform S-Solid
- Aviform L 50
- Clearway F 5
- Safeway KF
- Safeway KF hot

1.4.4.3 Flugzeugenteisungsmittel

- Safewing MP I 1938 TF ECO
- Safewing MP IV LAUNCH

1.4.5 Ableitung in die Vorflut über Enteisungsabwasserweichen

1.4.5.1 An den Enteisungsabwasserweichen RKB Süd, RKB Nord, SLB-Ausleitung Nord-West und SLB-Ausleitung Nord-Ost wird durch Online TOC-Steuerung nur Niederschlagswasser in Oberflächengewässer abgeleitet, das maximal mit 25 mg TOC /l aus den Enteisungsmitteln belastet sein darf. Um dies si-

herzustellen, sind bei ansteigenden TOC-Konzentrationen die Ableitungen bereits bei 20 mg TOC /l umzustellen. An der Enteisungsabwasserweiche am Enteisungsabwasserbecken wird nur Niederschlagswasser in Oberflächengewässer abgeleitet, das maximal mit 10 mg TOC /l aus Enteisungsmitteln belastet sein darf.

1.4.5.2 Die Erlaubnis für die Ableitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer während des Winterbetriebes gilt nur, wenn ausschließlich unter Ziffer V.1.4.4 genehmigte Enteisungsmittel verwendet werden, deren Anwendung im Winterdienstkonzept für den kommenden Winter beschrieben wurde und das Wasserwirtschaftsamt seine Zustimmung zum Konzept gegeben hat (vgl. Ziffer IV. 9.1.12).

1.4.5.3 Die Einleitung erfolgt über das RKB Süd, RKB Nord und an der SLB-Ausleitung Nord-West in die Überleitung Süd-Nord sowie an der SLB-Ausleitung Nord-Ost in die Verrohrung Nord-Ost.

1.4.5.4 Für die Einleitungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

Bezeichnung der Einleitung	Maximale TOC-Konzentration des gering belasteten Enteisungsabwassers
RKB Süd	25 mg/l
RKB Nord	25 mg/l
SLB-Ausleitung Nord-West	25 mg/l
SLB-Ausleitung Nord-Ost	25 mg/l
Enteisungsabwasserbecken	10 mg/l

Um Spitzenbelastungen über 5 mg/l BSB₅ in den Vorflutern zu vermeiden, müssen folgende Verdünnungs-Verhältnisse eingehalten werden:

TOC	Minimales Mischungsverhältnis (Abfluss Vorfluter : Abfluss Einleitung)
<= 5 mg/l	keine Einschränkung
5 -10 mg/l	4 : 1
10 – 25 mg/l	10 : 1
>25 mg/l	keine Einleitung erlaubt

Die 3 Einleitungen in die Überleitung Süd-Nord sind dem Gesamtabfluss der Überleitung im Norden gegenüberzustellen.

Das minimale Mischungsverhältnis berechnet sich hier aus den Abflüssen der Verrohrung Nord-Ost und der SLB-Ausleitung Nord-Ost.

Für die Ableitungen aus den Enteisungsabwassersammelbecken sind keine Anforderungen an eine Verdünnung notwendig.

- 1.4.5.5 An den Enteisungsabwasserweichen sind sowohl die TOC-Konzentration wie auch der Abfluss zu registrieren. Die Werte sind im jährlichen Winterdienstbericht darzustellen und zu bewerten. Die Beweissicherung der Oberflächengewässer ist unter Ziffer IV.9.2.2 geregelt und ausreichend.
- 1.4.5.6 Die Ableitung von unverschmutztem Niederschlagswasser aus den Start- und Landebahnen sowie den Schnellabrollwegen im Winterbetrieb in Mulden zur Versickerung wird wasserrechtlich unter Ziffer V.2 behandelt.
- 1.4.6 Ableitungen aus den Enteisungsabwasserbecken
 - 1.4.6.1 Die Abgabe von Enteisungsabwasser an die Kläranlage ist mit dem Betreiber der Kläranlage vertraglich zu vereinbaren. Hierbei muss sichergestellt werden, dass einerseits das anfallende Enteisungsabwasser über die Kläranlage behandelt wird, andererseits die Kläranlage das angenommene Abwasser behandeln kann. Hierzu sind maximale Fracht und Konzentration für die relevanten Parameter sowie der Abfluss festzulegen. Die aktuellen Vereinbarungen sind dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.
 - 1.4.6.2 Die Überlaufhäufigkeit der Enteisungsabwasserbeckenanlage (Notentlastung) wird mit $< 0,1$ (höchstens einmal in zehn Jahren) festgelegt. Überlaufereignisse sind durch Wasserstandsregistrierungen im Rahmen des Winterdienstberichtes (vgl. Ziffer IV. 9.1.12) zu dokumentieren und zu werten. Sollte sich eine entsprechende Notentlastung (Überlauf der oberirdischen Enteisungsabwasserbecken) aufgrund der Wetterprognosen und der Füllstände in den Enteisungsabwasserbecken ankündigen, ist das Wasserwirtschaftsamt sofort (vor Eintritt des Ereignisses) zu informieren.
 - 1.4.6.3 Die Auflagen und Bedingungen für die Ableitung von gering belastetem Niederschlagswasser aus der Enteisungsabwasserbeckenanlage sind unter Ziffer V.1.4.5 behandelt.

- 1.5 Auflagen und Bedingungen für die Ableitung von behandeltem Mischwasser (Entlastungen)
- 1.5.1 Die Mischwasserableitung ohne Ableitung von Enteisungsabwasser zur Kläranlage wird auf 232 l/s festgelegt. Für den Fall von Betriebsstörungen beim Mischwasserpumpwerk ist durch Sammlerabsperren der im Oberstrom verfügbare Speicherraum zu aktivieren.
- 1.5.2 Alle Entlastungen sind vollautomatisch zu registrieren und der zentralen Steuerung zuzuleiten. Dies ist für die Steuerung der Versickerungsanlage (siehe Ziffer V.3) und die Beweissicherung (Ziffer IV.9.2) notwendig.
- 1.6 Hinweise:
- 1.6.1 Die FMG hat bei der künftigen Vorlage von Planungen zur Entwässerung befestigter Flächen nachzuweisen, dass die Beseitigung von nicht schädlich verunreinigtem Regenwasser nur noch in begründeten Ausnahmefällen über die Kläranlage Eitting erfolgt, es im übrigen aber möglichst versickert oder in oberirdische Gewässer abgeleitet wird.
- 1.6.2 Das bisherige Regenüberlaufbecken ist aufgelassen und wird als Regenrückhaltebecken Nordost für Starkregenabflüsse in der Überleitung Süd-Nord als Ersatz für den durch die Verrohrung verlorengegangenen Speicherraum betrieben. Für Notfälle bleibt die Möglichkeit erhalten, Mischwasser zu entlasten und aus der Beckenanlage zur Kläranlage zu fördern.
- 1.6.3 Der Betreiber der Entwässerungsanlage hat im Falle eines Versagens des Regenwasserableitungssystems (z.B. bei höheren Niederschlägen, Verminderung der Sickerfähigkeit durch Versinterung usw.) eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten bzw. die Anlagen umgehend in Stand zu setzen.
- 1.6.4 Bei der Planung der Entwässerungsanlagen für die Tanklager und Tankdienste ist zu beachten, dass das bei Regenereignissen mit 5jähriger Wiederkehr ($n = 0,2$) abfließende Regenwasser von Entwässerungsflächen, auf

denen durch Öle und Kerosine verschmutztes Regenwasser anfallen kann, zurückzuhalten und über Leichtstoffabscheider der Mischwasserkanalisation zuzuführen ist.“

**3 Änderungen in Ziffer V.2 PFB MUC
(Erlaubnisse nach Art. 16 BayWG zum Einleiten von Oberflächenwasser
der Start-, Lande- und Rollbahnen das Grundwasser)**

Ziffer V.2 erhält folgende Fassung:

**"2 Gehobene Erlaubnisse nach § 7 WHG und Art. 16 BayWG für die Einlei-
tung von Niederschlagswasser aus Betriebsflächen über den Unter-
grund in das Grundwasser**

2.1 Beschreibung

Zum Erhalt der Grundwasserneubildung sollen nicht oder nur gering belastete Niederschlagswasserabflüsse soweit wie möglich vor Ort in den Untergrund versickert werden. Hierzu wird auch Niederschlagswasser

- der Start- und Landebahnen mit Schnellabrollwegen,
- der Rollbahnen,
- der Schneedeponien und
- der Straßen

versickert. Sofern eine Versickerung aus betrieblichen Gründen oder der Niederschlagswasserbeschaffenheit nicht möglich ist, wird das Niederschlagswasser gesammelt vorbehandelt und entweder über die Regenwasserkanalisation und Regenklärbecken in Oberflächengewässer eingeleitet oder über die Misch- und Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage zugeleitet (siehe wasserrechtliche Erlaubnis Ziffer V.1).

2.2 Allgemeine Auflagen und Bedingungen

2.2.1 Für die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten.

- 2.2.2 Die Einleitung von Abwässern aller Art sowie das Einbringen von sonstigen Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers herbeizuführen, sind untersagt.
- 2.2.3 Die Versickerungsanlagen sind entsprechend dem DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu errichten und zu betreiben.
- 2.2.4 Eine Versickerung ist nur im Bereich von nachweislich nicht mit Schadstoffen belasteten Böden zulässig.
- 2.2.5 Gemäß Art. 69 Abs. 1 BayWG ist eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen durchführen zu lassen. Der private Sachverständige ist so rechtzeitig zu beauftragen, dass eine Durchführung von Teilabnahmen von Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar sind und von wesentlicher Bedeutung sind (Oberbodenaufbau etc.) erfolgen kann.
- 2.2.6 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlagen und –flächen sind untersagt.
- 2.2.7 Das Niederschlagswasser von allen Betriebsflächen, auf denen Betankungen stattfinden können, sind über die sog. „Benzinwasserkanäle“ sowie über Leichtflüssigkeitsabscheider der Regenwasserkanalisation zuzuleiten. Eine Versickerung in den Untergrund ist nicht zulässig.
- 2.2.8 Im Falle der Verunreinigung von Versickerungsanlagen durch schädliche Flüssigkeiten (z.B. Öl, Kerosin) ist der kontaminierte Boden umgehend auszutauschen.
- 2.2.9 Durch regelmäßige Kontrolle, Wartung und Reinigung ist die Funktionsfähigkeit der Versickerungs- bzw. Entwässerungsanlagen zu gewährleisten.
- 2.2.10 Die Vorgaben der Beweissicherung entsprechend Ziffer IV.9.2 im Verfügen den Teil der Planfeststellung sind zu berücksichtigen.

- 2.3 Allgemeine Hinweise
- 2.3.1 Für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit den Entwässerungsanlagen entstehen sollten, haftet der Antragsteller in vollem Umfang.
- 2.3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber der Versickerungsanlage im Falle eines technischen Versagens des Niederschlagswasserableitungssystems (z.B. bei höheren Niederschlägen, Verminderung der Sickerfähigkeit durch Versinterung usw.) eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten bzw. die Anlage umgehend in Stand zu setzen hat.
- 2.3.3 Das Verschleudern von nicht mit Enteisungsmitteln belastetem Schnee stellt keine über hier genehmigte Niederschlagswasserversickerung hinausgehende Gewässerbenutzung dar und bedarf keiner zusätzlichen Genehmigung. Das Verschleudern mit Enteisungsmitteln belasteten Schnee ist nicht zulässig.
- 2.3.4 Die Einleitungen der Notüberläufe der Versickerungsmulden an den Start- und Landebahnen sind in Ziffer V.1 geregelt.
- 2.3.5 Weitere Auflagen und Bedingungen im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.
- 2.4 **Gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht mit Enteisungsmitteln belasteten Niederschlagswasser der Start- und Landbahnen mit den Schnellabrollwegen über den Untergrund in das Grundwasser**
- 2.4.1 Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Versickerung des von der südlichen Hälfte der Start- und Landebahn Süd abfließenden nicht mit Enteisungsmitteln belasteten Niederschlagswassers. Die Einleitung erfolgt über die Sickerfläche südlich der Start- und Landebahn Süd. Hierzu wurde der anstehende Boden von Humus und schlecht durchlässigen Deckschichten befreit und mit durchlässigem Kies aufgefüllt wird.

Der Erlaubnis liegen die Pläne Nr. D1a/F6.1a- 08a und - 08b zugrunde.

Die Erlaubnis wird abweichend von der allgemeinen Befristung vorerst bis zum 31.12.2012 erteilt.

2.4.2 Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

2.4.2.1 Es gelten die unter Ziffer V.2.2 und Ziffer V.2.3 festgesetzten allgemeinen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.

2.4.2.2 Zur breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser aus den Start- und Landebahnen mit den Schnellabrollwegen in das Grundwasser hat die FMG spätestens bis zum 30.04.2011 einen Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zu stellen.

2.4.2.3 Durch folgende oder gleichwertige Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Enteisungsmittel in das Grundwasser eingeleitet werden:

- Gegenüber dem Grundwasser abgedichteter Bodenfilter mit der Möglichkeit das anfallende Wasser zu kontrollieren und weiter zu behandeln
- Verbreiterung der Rollwege zwischen Deicing-Areas und Start- und Landebahnen
- Flächendichtheitsmanagement
- Kontrolle und Verbesserung des belebten Oberbodens

Deren Ausführung ist in einem Gewässerschutzkonzept mit verbindlichem Zeitplan darzustellen, vorzulegen und entsprechend durchzuführen.

2.4.2.4 Hierzu ist die Belastung des Niederschlagswassers sowie die Art der Niederschlagswasserbehandlung entsprechend dem Verfahren des DWA-Merkblattes M 153 zu ermitteln. Eine Bemessung der Versickerungsbereiche nach DWA-Arbeitsblatt A 138 ist erforderlich.

2.4.2.5 Der Antrag muss einen Nachweis enthalten, dass kein schädlich mit Enteisungsmitteln belastetes Niederschlagswasser dem Grundwasser zugeführt wird. Insbesondere ist auf die unbeabsichtigte aber unvermeidbare Verfrachtung von Enteisungsmitteln auf unversiegelte Flächen und die resultierenden und notwendigen Maßnahmen wie verbesserter Oberboden, Bodenfilter mit Abdichtung, Verbreiterung der Rollwege zwischen Deicing-Areas und Startbahnen, einzugehen.

- 2.5 **Gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gering mit Enteisungsmittel belasteten Niederschlagswasser der Start- und Landbahnen mit den Schnellabrollwegen im Winterbetrieb über die Mulden 4 Nord, 6 Nord, 8 Süd und 10 Süd in das Grundwasser**
- 2.5.1 Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Versickerung des gering mit Enteisungsmittel belasteten Niederschlagswassers der Start- und Landbahnen mit den Schnellabrollwegen im Winterbetrieb. Die Einleitung erfolgt über die Mulden 4 Nord, 6 Nord, 8 Süd und 10 Süd.
- Der Erlaubnis liegen die Pläne D1a/F6.la-124b einschließlich der Tekturen für die Mulden 4 Nord, 8 Nord, 8 Süd und 10 Süd (36. ÄPFB) zugrunde.
- 2.5.2 Auflagen, Bedingungen und Hinweise:
- 2.5.2.1 Es gelten die unter Ziffer V.2.2 und Ziffer V.2.3 festgesetzten allgemeinen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.
- 2.5.2.2 Die Ableitung des Niederschlagswassers in die Mulden darf im Winterbetrieb nur dann erfolgen, wenn durch Qualitätskontrollen sichergestellt ist, dass das Niederschlagswasser keinen TOC über 10 mg/l aufweist.
- 2.5.2.3 Die Probe, in der nachgewiesen wurde, dass im abzuleitenden Niederschlagswasser der TOC höchstens 10 mg/l beträgt, ist ergänzend auf die Parameter Färbung, Trübung, Geruch, Wassertemperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm, Gesamtstickstoff zu untersuchen.
- 2.5.2.4 Diese Untersuchung, einschließlich einer Bestimmung des TOC, ist während des Ableitens des Niederschlagswassers wöchentlich zu wiederholen.
- 2.5.2.5 Die Durchführung der Qualitätskontrollen ist im Detail im Winterdienstkonzept für die nächste Winterperiode darzustellen und nach Zustimmung durch das Wasserwirtschaftsamt entsprechend durchzuführen. Die Ergebnisse der Qualitätskontrollen sind in einer übersichtlichen Darstellung im Winterdienst-

bericht darzustellen und zu bewerten.

2.5.2.6 Von der Niederschlagsmessstelle (siehe Ziffer IV.9.2.5) ist während des Winterbetriebes einmal monatlich eine Probe von einem repräsentativen Niederschlagsereignis auf folgende Parameter zu untersuchen: Färbung, Trübung, Geruch, pH-Wert, Leitfähigkeit, spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm, TOC, Gesamtstickstoff, Glykole, Formiate, Acetate, Kohlenwasserstoffindex, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (nach EPA).

2.5.2.7 Die Ergebnisse der Niederschlagsuntersuchungen sind in einer übersichtlichen Darstellung zusammenzufassen und gemeinsam mit den Ergebnissen der Qualitätskontrollen von der Ableitung des Niederschlagswassers jeweils bis 30. Juni im Winterdienstbericht vorzulegen.

2.6 **Gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser der Rollbahnen über das Abbausystem im Gelände (ASG) ins Grundwasser**

2.6.1 Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Versickerung des von den Rollbahnen abfließenden Niederschlagswassers (ganzjährig, auch bei Anwendung von Enteisungsmitteln).

Das über die Schultern der Rollbahnen abfließende Niederschlagswasser wird über das Abbausystem Gelände (ASG) behandelt und anschließend in das Grundwasser eingeleitet.

Der Erlaubnis liegen die Pläne D1a/F6.1a-124b einschließlich der Tekturen für die Mulden 4 Nord, 8 Nord, 8 Süd und 10 Süd (36. ÄPFB) zugrunde.

2.6.2 Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

2.6.2.1 Es gelten die unter Ziffer V.2.2 und Ziffer V.2.3 festgesetzten allgemeinen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.

2.6.2.2 Durch entsprechende Oberflächenausbildung ist sicherzustellen, dass das von den Rollbrücken abfließende Niederschlagswasser an deren Randbereich in das ASG einsickern kann.

- 2.6.2.3 Sollte wider Erwarten trotz sorgfältigem Einbaus des ASG und sachgerechten Winterbetriebs im Flughafen dieses System nicht die wasserwirtschaftlich notwendigen Anforderungen erfüllen, so bleiben weitergehende Anforderungen vorbehalten.
- 2.6.2.4 Die Beweissicherung und Funktionskontrolle für das ASG ist im Winterdienstkonzept für den kommenden Winter vorzuschlagen und nach Zustimmung durch das Wasserwirtschaftsamt und dem Luftamt Südbayern entsprechend durchzuführen. Die Ergebnisse der Beweissicherung und Funktionskontrolle für das ASG sind im Winterdienstbericht darzustellen und zu bewerten.
- 2.7 **Gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von Betriebsstraßen innerhalb des Flughafens in das Grundwasser**
- 2.7.1 Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Versickerung des von den Betriebsstraßen innerhalb des Flughafens abfließenden Niederschlagswassers.
- Die Erlaubnis wird abweichend von der allgemeinen Befristung vorerst bis zum 31.12.2012 erteilt.
- 2.7.2 Auflagen, Bedingungen und Hinweise
- 2.7.2.1 Es gelten die unter Ziffer V.2.2 und Ziffer V.2.3 festgesetzten allgemeinen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.
- 2.7.2.2 Zur Versickerung des von den Betriebsstraßen innerhalb des Flughafens abfließenden Niederschlagswassers hat die FMG spätestens bis zum 30.04.2011 einen Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen nach der WPBV zu stellen.
- 2.7.2.3 Hierzu ist die Belastung des Niederschlagswassers sowie die Art der Niederschlagswasserbehandlung entsprechend dem Verfahren des DWA-Merkblattes M 153 zu ermitteln. Eine Bemessung der Versickerungsbereiche nach DWA-Arbeitsblatt A 138 analog zu den Ausführungen zur dritten Start- und Landebahn ist erforderlich.

2.8 Gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von den Schneedeponien im Sommerbetrieb

2.8.1 Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Versickerung von Niederschlagswasser von den Schneedeponien im Sommerbetrieb.

Die Erlaubnis wird abweichend von der allgemeinen Befristung vorerst bis zum 31.12.2012 erteilt.

2.8.2 Auflagen, Bedingungen und Hinweise

2.8.2.1 Es gelten die unter Ziffer V.2.2 und Ziffer V.2.3 festgesetzten allgemeinen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.

2.8.2.2 Zur Versickerung von Niederschlagswasser von den Schneedeponien im Sommerbetrieb hat die FMG spätestens bis zum 30.04.2011 einen Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen nach der WPBV zu stellen.

2.8.2.3 Hierzu ist die Belastung des Niederschlagswassers sowie die Art der Niederschlagswasserbehandlung entsprechend dem Verfahren des DWA-Merkblattes M 153 zu ermitteln. Eine Bemessung der Versickerungsbereiche nach DWA-Arbeitsblatt A 138 analog zu den Ausführungen zur dritten Start- und Landebahn ist erforderlich.“

**4 Änderungen in Ziffer V.3 PFB MUC
(Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Entnahme von Wasser aus der Überleitung Süd-Nord und Einleitung in das Grundwasser über eine Versickerungsanlage an der Nordgrenze des Flughafens)**

Ziffer V.3 erhält folgende Fassung:

"3 Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Entnahme von Wasser aus der Oberleitung Süd-Nord und Einleitung in das Grundwasser über eine Versickerungsanlage an der Nordgrenze des Flughafens

3.1 Zweck

Die Gewässerbenutzung dient dem teilweisen Ausgleich des Grundwasser-

entzugs, der durch die Entwässerungsgräben Süd, Nord, Nordost und die Dränungen sowie die reduzierte Grundwasserneubildung aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich des Flughafens bewirkt wird.

3.2 Beschreibung der Anlage

Durch eine Rohrleitung wird Wasser aus der Überleitung Süd-Nord entnommen, in das Absetzbecken eingeleitet und über einen nachgeschalteten Monokornfilter dem Versickerungspumpwerk zugeführt. Vom Pumpwerk führt je ein Druckleitungsstrang zum westlichen und östlichen Sickerbereich. An der Druckleitung sind in regelmäßigen Abständen Rohrabzweige vorgesehen, durch die das Sickerwasser mittels Übergabeschächten den Versickerungsbrunnen zugeführt wird.

Der Erlaubnis liegen die Pläne Nr. D Ia/F 6.1a-08, -08a, -08b, -101a, -102a und -103a zugrunde.

3.3 Umfang und Dauer

Die Erlaubnis gewährt, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2015 die Befugnis, momentan bis zu 450 l/sec und im Jahr bis zu 4 Millionen m³ aus der Überleitung Süd-Nord zu entnehmen und über die Versickerungsanlage in das Grundwasser einzuleiten.

3.4 Bedingungen und Auflagen

3.4.1 Bauausführung

- Jeder Übernahmeschacht ist mit einem Wasserzähler auszustatten, dessen Messungen aufzuzeichnen sind.
- Die Tiefe der Versickerungsbrunnen ist auf max. 10 m unter dem Gelände zu begrenzen. Sollte örtlich der Grundwasserträger des oberen Grundwasserstockwerkes früher erreicht werden, ist die Tiefe des Brunnen so zu verringern, dass ein Einbinden in den Grundwasserträger ausgeschlossen wird.

3.4.2

Betrieb

- Der Zufluss von der Überleitung Süd-Nord zur Versickerungsanlage ist so zu steuern, dass im Rahmen der erlaubten Maximalversickerung die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung nördlich der Versickerungsanlage und das Defizit soweit wie möglich ausgeglichen werden.
- Die Versickerung muss durch eine selbsttätige Regeleinrichtung gesteuert werden. An die Regeleinrichtung sind die Messungen von folgenden Messstellen zu übertragen:
 - Überleitung Süd-Nord nach Ausleitung aus dem Abfanggraben Süd,
 - Überleitung Süd-Nord vor Ausleitung zur Versickerungsanlage,
 - Entwässerungsgraben Süd vor Einleitung in die Überleitung Süd-Nord,
 - Entwässerungsgraben Nord vor Einleitung in die Überleitung Süd-Nord,
 - Entwässerungsgraben Nord-Ost vor Einleitung in den Ableitungsgraben Nord,
 - Regenrückhaltebecken Süd vor Einleitung in die Überleitung Süd-Nord,
 - Regenrückhaltebecken Nord vor Einleitung in die Überleitung Süd-Nord,
 - Ableitungsgraben Nord nach Ausleitung in Grüsselgraben,
 - Süßgraben nach Ausleitung,
 - Mittelgraben nach Ausleitung,
 - Grüsselgraben nach Ausleitung.
- Der Zufluss zur Versickerungsanlage ist durch eine selbsttätige Vorrichtung am Pumpwerk zu unterbrechen für die Zeiträume, in denen Niederschlagswasser über die Regenüberläufe in die Entwässerungsgräben und in die Überleitung Süd-Nord abfließt.
- Ansonsten ist die Versickerung ständig durchzuführen. Sie kann im Einflussbereich einzelner Brunnen vorübergehend reduziert bzw. eingestellt werden, wenn dort gegenüber dem früheren Zustand eine stärkere Ver-nässung auftritt.
- Sollten beim Betrieb der Anlage bisher nicht erwartete Zustände und Auswirkungen bemerkbar werden, ist die Betriebsweise der Grundwasserversickerung und der entsprechenden Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt anzupassen.

Hierbei ist auch zu prüfen, ob eine Anpassung des Grundwassermodells erforderlich ist (Ziffer IV.9.2.8).

3.4.3 Vorbehalt

- Für den Fall, dass sich eine Verlängerung der Druckleitung und eine Vermehrung der Anzahl der Versickerungsbrunnen als notwendig erweisen sollten, bleibt eine nachträgliche Entscheidung vorbehalten.
- Wegen etwaiger Schäden aus einer örtlichen Vernässung oder aus Absenkung des Grundwassers nördlich des Flughafens bleibt ein Entschädigungsverfahren vorbehalten.

3.5 Hinweis:

Die Überwachung der Anlage erfolgt über die Beweissicherung nach Ziffer IV.9.2.3.“

**5 Änderungen in Ziffer V.4 PFB MUC
(Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Absenkung und Ableitung von Grundwasser durch Dränung)**

1. Die Überschrift von Ziffer V.4 erhält folgende Fassung:

„Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Absenkung und Ableitung von Grundwasser durch Dränung“

2. In Ziffer V.4 werden folgende Ziffern V.4.3 und V.4.4 angefügt:

"4.3 Auswirkungen neuer Planungen auf den Grundwasserfluss sind unter anderem anhand des numerischen Grundwasserströmungsmodells (Ziffer IV.9.2.8) zu prüfen. Neue Drainagen sind in das Modell zu integrieren. Auf eine Prüfung durch das Modell und die Integration in dieses kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse zu erwarten sind.

4.4 Hinweise:

- Zur Überwachung und Beweissicherung ist das unter Ziffer IV.9.2.3 festgelegte Untersuchungsprogramm maßgeblich und ausreichend.

- Die Auswirkungen der Drainagen sind maßgeblich abhängig von der Bewirtschaftung der Entwässerungsgräben und der Überleitung Süd-Nord (siehe Ziffer IV.9.3.8).“

**6 Änderungen in Ziffer V.5 PFB MUC
(Bewilligung nach § 8 WHG zur Benutzung des quartären Grundwassers durch ständiges Aufstauen, Um- und Einleiten für tiefgründende Bauwerke)**

Ziffer V.5 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffern V.5.1.1 (betroffene Bauwerke) und V.5.1.2 (der Bewilligung zugrunde liegende Pläne) erhalten folgende Fassung:

- 5.1.1. Die Bewilligung gilt für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Bauwerke. Ihr liegen die dort ebenfalls aufgeführten Pläne zu Grunde:

S-Bahn-Tunnel (mit Rampe)	PFB 08.07.1979	<ul style="list-style-type: none">– D1a/F6.1a-104a bis -106a (Flughafen S-Bahn Übersichtslagepläne)– D1a/F6.1a-107a (Flughafen S-Bahn Geologisches Profil in Bahnachse km 29.0 bis 33.7)– D1a/F6.1a-108a (Flughafen S-Bahn Lageplan: Wasserhaltung und GW-Regelung Bau- und Endzustand),– D1a/F6.1a-109a (Flughafen S-Bahn Wasserhaltung GW-Regelung Querschnitte Bauzustand),– D1a/F6.1a-110a (Flughafen S-Bahn Bauwerk und Grundwasserregelung Querschnitte Endzustand),– D1a/F6.1a-111a (Flughafen S-Bahn Bauwerk und Grundwasserregelung Querschnitte Endzustand),– D1a/F6.1a-113a (Flughafen S-Bahn bauliche
---------------------------	----------------	---

		Anlagen für Fassung, Dükerung und Verteilung des Grundwassers)
	1.ÄPFB	– D1a/F6.1a-08b – Tektur zu D1a/F6.1a-08b – D1a/F6.1a-92a
	48.ÄPFB	– D1a/F6.1a-92b – D1a/F6.1a-118 – D1a/F6.1a-123 – W004 – W008
	60.ÄPFB 19.10.2000	– W003
	65.ÄPFB 15.03.2002	– W103 (Tektur vom 31.10.2000 zu D1a/F6.1a-92b), – D1a/F6.1a-107a (mit Roteintrag vom 12.07.2001), – D1a/F6.1a-303 (mit Roteintrag vom 12.07.2001)
Verlängerung S-Bahn-Tunnel	60.ÄPFB 19.10.2000	– Plan W003
Vorwegmaßnahme zum Fernbahnanschluss	60.ÄPFB 19.10.2000	– Plan W003
Verlängerung Gepäck- und Versorgungstunnel	60.ÄPFB 19.10.2000	– Plan W003
Verlängerung PTS-Tunnel, PTS-Bahnhöfe	60.ÄPFB 19.10.2000	– Plan W003
Tunnelbauwerke Betriebsstraße	65.ÄPFB 15.03.2002	– Pläne W103 und W 104 (beide als Tektur vom 30.10.2000 D1a/F6.1a-92b) – D1a/F6.1a-300 bis 303, -107a (mit Roteintrag vom 12.07.2001)
Terminal 1- West	1. ÄPFB 07.06.1984	– D1a/F6.1a-92a (Fort-schreibung vom -92)
Terminal 2 - Ost	60.ÄPFB 19.10.2000	– Plan W003
MAC	48.ÄPFB 29.05.1997	– D1a/F6.1a-92b Tektur Neuordnung Passagierabfertigungsbereich Ost
Parkhaus für Passagierabfertigung Ost	60.ÄPFB 19.10.2000	– Plan W003
Vorfeldstation/Gepäcksortieranlage	60.ÄPFB 19.10.2000	– Plan W003

PTS-Betriebshof	65. ÄPG 15.03.2002	– Pläne W103 und W 104 (beide als Tektur vom 30.10.2000 D1a/F6.1a- 92b), – D1a/F6.1a-300 bis 303, -107b (mit Roteintrag vom 12.07.2001)
Grundwasserwannen der Roll- bahnunterführungen Nord-West und Süd-West	6. ÄPFB 07.07.1984	– D1a/F6.1a-92b
Grundwasserwannen der Roll- bahnunterführungen Nord-Ost und Süd-Ost	60.ÄPFB 19.10.2000	– Plan W003

5.1.2. Das aufgestaute Grundwasser wird durch Horizontalfilter bzw. Drainagen gefasst, auf die unterstromige Seite der Bauwerke übergeleitet und dort dem Grundwasserleiter wieder zugeführt.“

2. Es wird folgende Ziffer V.5.1.4 angefügt:

„Die Bewilligung ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2040 befristet.“

3. In Ziffer V.5.2.6 (Dimensionierung der Grundwasserüberleitung) wird folgender Absatz angefügt:

„Auswirkungen neuer Planungen auf den Grundwasserfluss sind unter anderem anhand des numerischen Grundwasserströmungsmodells (Ziffer IV.9.2.8) zu prüfen. Alle Maßnahmen der Grundwasserüberleitung sind in das Modell zu integrieren.“

7 Änderungen in Ziffer V.6 PFB MUC (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)

Ziffer V.6 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer V.6.1 (betroffene Bauwerke) erhält folgende Fassung:

"6.1 Umfang und Befristung

6.1.1 Die Bewilligung dient dazu, Bauwerke in grundwasserführende Tiefen einzubringen und gewährt das Recht, das quartäre Grundwasser im Oberstrom

der nachfolgend aufgeführten Bauwerke aufzustauen, umzuleiten und unterstromig dieses abzusenken. Für die tief gründenden Bauwerke, die einer Grundwasserüberleitung bedürfen, ist zusätzlich die Bewilligung nach Ziffer V.5 zu beachten.

Die Bewilligung gilt für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Bauwerke. Ihr liegen die dort ebenfalls aufgeführten Pläne zu Grunde:

Nr.	Bauwerk	Beschluss	Plan
1	Energiekanal	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
2	Grundwasserwannen der Rollbahnunterführungen einschließlich Pumpwerke	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
3	Entwässerungssystem im Grundwasser	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
4	Verrohrungsstrecken	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
5	Umleitung Ludwigskanal und Überleitung Süd-Nord	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
6	Überleitung Ostgraben II	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
7	Überleitung Maximiliansgraben	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
8	abgedichtete Sohle des Ableitungsgrabens Nord	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
9	Betonkanäle des Wasserversorgungssystems im Grundwasser	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
10	Einlaufbauwerk Ludwigskanal	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
11	Entnahmebauwerk Überleitung Süd-Nord	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
12	Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92 Im 23. ÄPFB wurde kein Bauwerk genannt.
13	Flugsicherungsgebäude	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
14	Versorgungszentrale	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
15	Versickerungsanlage	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
16	Regenüberlaufbecken B023	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
17	Regenklärbecken Süd und Nord	PFB 08.07.1979	D1a/F6.1a-92
18	Gebäude im Passagierabfertigungsbereich	1.ÄPFB 07.06.1984	D1a/F6.1a-92a (Fort-schreibung vom -92)

19	Feuerwachen Süd und Nord	1.ÄPFB 07.06.1984 61.ÄPG 04.10.2000	D1a/F6.1a-92a (Fort- schreibung vom -92) Tektur zum Plan D1a/F6.1a-92b – Feuer- wehr Süd (Erweiterung)
20	Werkstätten	1.ÄPFB 07.06.1984	D1a/F6.1a-92a (Fort- schreibung vom -92)
21	Flugzeugwartung	1. ÄPFB 07.06.1984	D1a/F6.1a-92a (Fort- schreibung vom -92)
22	Verwaltung	1. ÄPFB 07.06.1984	D1a/F6.1a-92a (Fort- schreibung vom -92)
23	Luftfracht	1. ÄPFB 07.06.1984	D1a/F6.1a-92a (Fort- schreibung vom -92)
24	Luftpostleitstelle	1. ÄPFB 07.06.1984	D1a/F6.1a-92a (Fort- schreibung vom -92)
25	Schachtbauwerk Nr. 6 im Vorfeld West	5. ÄPFB 23.06.1989	Lageplan Hydrantenlei- tung und Pits, Registrier Nr. 011507/10 (5. ÄPFB vom 23.06.1989, Ziffer A.III-1.2).
26	Entwässerungssystem Südliches Be- bauungsband (Kanäle mit allen Son- derbauwerken)	6. ÄPFB 03.07.1989	D1a/F6.1a-92b (Fort- schreibung vom -92 u. - 92a)
27	Bauwerke im Tanklager (Pumpstation Kesselwagengleise, Betriebsgebäu- de/Schaltwarte, Rückfülltank, Pumpsta- tion Tanklager, Regenrückhaltebecken, Medienkanal zwischen den beiden End- gleisen, Pumpensümpfe entlang des Medienkanals, Anschlusspunkte des Benzin-Abwasserkanals am geplanten Lagertank B6)	6. ÄPFB 03.07.1989 85. ÄPG vom 26.11.2008, Ziffer A.II.4.2.	D1a/F6.1a-92b (Fort- schreibung vom -92 u. - 92a) D1a/F6.1a-92b Tektur Flugbetriebsstoffversor- gung Erweiterung Tankla- ger
28	ASR Süd	7. ÄPFB 01.09.1989	Tektur zum Planausschnitt D1a/F6.1a-92b ASR Süd
29	Sende-Anlage	7. ÄPFB 01.09.1989	Tektur zum Planausschnitt D1a/F6.1a-92b Sende- Anlage
30	Rampengerätestationen Vorfeld West	9. ÄPFB 27.12.1989	Tektur zu Plan D1a/F6.1a- 92a Rampengeräte
31	Abfertigungsgebäude Sicherheitsge- fährdete Flüge	11.ÄPFB 13.02.1990	Tektur zu Plan -92a Abfer- tigungsgebäude Sicher- heitsgefährdete Flüge
32	ASR Nord	12. ÄPFB 16.02.1990	Tektur zu Plan D1a/F6.1a- 92b ASR Nord
33	Empfangsanlage	13. ÄPFB 01.03.1990	Tektur zu Plan D1a/F6.1a- 92b Empfangsanlage

34	Abfertigungsgebäude AL	15. ÄPFB 22.05.1990	-92a Tektur Allgemeine Luftfahrt
35	Waschwasserbehälter	15. ÄPFB 22.05.1990	-92a Tektur Allgemeine Luftfahrt
36	Entwässerungssystem des Betriebsgeländes AL einschließlich Regenüberlauf R061, RW-, MW-, EW- und BW-Kanal	15. ÄPFB 22.05.1990	-92a Tektur Allgemeine Luftfahrt
37	Tank für die Tankstelle AL	15. ÄPFB 22.05.1990	-92a Tektur Allgemeine Luftfahrt
38	Schachtbauwerke im Südlichen Bebauungsband	16. ÄPFB 23.05.1990,	Übersichtslageplan Hauptleitung und Hydrantenleitung Fracht, Registrier-Nr. 042824
39	Lagerbehälter der Betriebstankstelle und Enteisungsmittelstation im Nördlichen Bebauungsband	17. ÄPFB 28.05.1990	Entwässerungsplan, Lageplan 1479, Stand 14.12.1989, Nr. 1401/01
40	Flugzeughallen mit Anbauten im Östlichen Betriebsbereich	19. ÄPFB 27.07.1990	-92a, Tektur Östlicher Betriebsbereich (Stand: Dezember 1989)
41	Entwässerungssystem des östlichen Betriebsbereiches einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken mit Nebeneinrichtungen	19. ÄPFB 27.07.1990	-92a, Tektur Östlicher Betriebsbereich (Stand: Dezember 1989)
42	Regenüberläufe R065, R064 sowie MW-, RW- und BW-Kanal	19. ÄPFB 27.07.1990	-92a, Tektur Östlicher Betriebsbereich (Stand: Dezember 1989)
43	Schmelzwasserbecken (SBA)	21. ÄPFB 11.12.1990	-92b Tektur Schmelzwasserbecken (SBA), Stand Okt. 90
44	Enteiserfläche Nord/West	22. ÄPFB 18.02.1991	-92b Tektur Bodenaustausch Enteiserfläche Nord/West
45	Lärmschutzanlage Triebwerksprobelaufstand	24. ÄPFB 04.04.1991	-92b Tektur zum Planausschnitt Fundamente der Lärmschutzanlage zum Triebwerksprobelaufstand (Stand: März 1991)
46	Lagerbehälter der Tankstelle DLH (SBB)	25. ÄPFB 11.04.1991	-92b Tektur Tankstelle DLH Südliches Bebauungsband
47	Tunnel für Leitungen Waschwasserreinigungsanlage	28. ÄPFB 18.07.1991	-92 b Tektur Tunnel für Leitungen Waschwasserreinigungsanlage
48	Hotel (Kempinski) einschließlich Tiefgarage (soweit nicht in der neutralen Zone zugeordnet),	32. ÄPFB 20.08.1991 90. ÄPG vom 20.08.2009	-92 b Tektur Hotel Kein Tekturplan (maßgebend ist der Plan D1a/F6.1a-92b des 6. ÄPFB)
49	Schachtbauwerke im Vorfeld Ost, Teil Nord	34. ÄPFB 23.12.1991	Lageplan Hydrantenleitung und Pits, Registrier-Nr. 077075/03

50	Flugzeugenteisungsanlagen, Pufferbecken für Flugzeugenteisungsmittelrecycling	36. ÄPFB 28.02.1992	-92b Tektur Flugzeugenteisungsanlagen Nordwest, Nordost, Südost, Südwest, -92b Tektur Recyclinganlage Pufferbecken NBB
51	je ein weiteres Auffangbecken an den Flugzeugenteisungsstationen Süd-West und Süd-Ost	82. ÄPG 25.04.2008	D1a/F6.1a-92b Tektur Erweiterung Flugzeugenteisungsanlage Süd-West und Süd-Ost
52	Pufferbecken 2 an der Recyclingstation für Flugzeugenteisungsmittel	82. ÄPG 25.04.2008,	D1a/F6.1a-92b Tektur Erweiterung Flugzeugenteisungsanlage Erweiterung Recyclinganlage
53	Rückhaltebecken Feuerwehrübungsplatz	38. ÄPFB 06.04.1992	-92b Tektur Feuerwehrübungsplatz
54	Behälter der öffentlichen Tankstellen Ost und West (41. Änderungsplanfeststellungsbeschluss; 75., 87., 92. Änderungsbescheid – Plangenehmigung)	41. ÄPFB 18.05.1992 75. ÄPG 10.08.2006 87. ÄPG 28.05.2009 92. ÄPG 12.11.2009 bis zum 31.12.2020 befristet	92b Tektur Öffentliche Tankstelle D1a/F6.1a-92b Tektur zu Plan D1a/F6.1a-92b Öffentliche Tankstelle Ost D1a/F6.1a-92b Tektur zu Plan D1a/F6.1a-92b (W103) Erweiterung Öffentliche Tankstelle West Tektur zum Plan D1a/F6.1a-92b (W103) Öffentliche Tankstelle West Autogas, Flüssiggastank vom 27.08.2009
55	Lagerbehälter der Betriebstankstelle in der Rampengerätestation 2 (Vorfeld West)	46. ÄPFB 30.12.1993	-92b Tektur Rampengeräte Süd, Tankstelle – Stand: 12.08.1992
56	Neutrale Zone (einschließlich MAC), Passagierabfertigungsgebäude Ost, Energiekanal, Regenüberläufe R007, R008, R014, R015, R040 und R050, Versorgungstunnel unter der Fußgänger Verbindung Ost-West	48. ÄPFB 29.05.1997 90. ÄPG vom 20.08.2009, Ziffer A.II.3.1.	D1a/F6.1a-92b Tektur Neuordnung Passagierabfertigungsbereich Ost Kein Tekturplan (maßgebend ist der Plan D1a/F6.1a-92b des 6. ÄPFB)
57	Übergeordnete Dichtwand für Vorfeld Ost (nach Bauende perforiert)	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
58	Vorflutleitungen und Grundwasserüberleitungssystem	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
59	Grundwassersammler	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003

60	Flugbetriebsstoffleitungen mit Schachtbauwerken	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
61	Entwässerungsleitungen (Kanäle, Regenüberläufe etc.)	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
62	Regenklärbecken Süd und Nord	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
63	Verlängerung Durchlass 5 und MSR-Schacht	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
64	Verrohrung Überleitung Süd-Nord	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
65	Rollbrücken mit Baugrubenabdichtung	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
66	Abfertigungsgebäude Terminal 2-Pier mit teilweiser Baugrubenabdichtung	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
67	Parkhaus mit Baugrubenabdichtung	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
68	Verlängerung S-Bahn-Tunnel	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
69	Vorwegmaßnahme zum Fernbahnanchluss	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
70	Verlängerung Gepäck- und Versorgungstunnel	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
71	Verlängerung PTS-Tunnel, PTS-Bahnhöfe	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
72	Vorfeldstation/Gepäcksortieranlage mit Baugrubenabdichtung einschließlich der Norderweiterung der Gepäcksortierhalle und der Erweiterung der Ebene 02 nach Nordosten und Südosten	60. ÄPG 19.10.2000 89. ÄPG 24.07.2009,	Plan W003 D1a/F6.1a-92b Tektur Lage-plan W 103 Anpassung Satellit / Norderweiterung Gepäcksortierhalle vom 20.02.2009
73	verschiedene dichte Baugrubenumschließungen	60. ÄPG 19.10.2000	Plan W003
74	PTS-Betriebshof	65. ÄPG 15.03.2002	-Pläne W103 und W 104 (beide als Tektur vom 30.10.2000 D1a/F6.1a- 92b), -D1a/F6.1a-300 bis 303, - 107b (mit Roteintrag vom 12.07.2001)
75	Tunnelbauwerke Betriebsstraße	65. ÄPG 15.03.2002	-Pläne W103 und W 104 (beide als Tektur vom 30.10.2000 D1a/F6.1a- 92b), -D1a/F6.1a-300 bis 303, - 107b (mit Roteintrag vom 12.07.2001)
76	Speicher-/Entnahmebecken in der PKW-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01)	67. ÄPG 14.12.2004	Kein Tekturplan (maßgebend ist der Plan D1a/F6.1a-92b des 6. ÄPFB)
77	Gründung Erweiterung Wartungshalle 4 und Abwasserhebeanlage für die War-	74. ÄPG 22.05.2006,	Tektur zum Plan D1a/F6.1a-92b Erweite-

	tungshalle 4 nach Maßgabe der Pläne "Tektur zum Plan D1a/F6.1a-92b Erweiterung Wartungshalle 4, Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser, Maßstab 1 : 5000, vom 12.01.2006		rung Wartungshalle 4, Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser, Maßstab 1 : 5000, vom 12.01.2006
78	Hotel (P41 Süd) im nördlichen Bebauungsband	78. ÄPG 21.03.2007,	-D1a/F6.1a-92b Tektur Hotel (P 41 Süd)
79	Erdverlegter Schmieröltank zur Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale	79. ÄPG 26.07.2007	-D1a/F6.1a-92b Tektur erdverlegter Schmieröltank

6.1.2 Die Bewilligung ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2040 befristet.

Die mit dem 92. Änderungsbescheid – Plangenehmigung – ausgesprochene Bewilligung endet am 31.12.2020.“

2. In Ziffer V.6.2 (Auflagen und Bedingungen) erhält Ziffer V.6.2.1 folgende Fassung:

"6.2.1 „Baugrubenumschließungen (Schmalwände, Dichtwände, Spundwände, Bohrpfähle usw.), die nicht als konstruktiver Teil eines Bauwerkes bestehen bleiben müssen, sind zurückzubauen oder zumindest so zu perforieren, dass sie kein maßgebliches Abflusshindernis im Grundwasser darstellen. Die Verfüllung der Arbeitsräume zwischen Verbau und Bauwerk ist entsprechend den ursprünglichen geologischen Verhältnissen vorzunehmen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die hydraulische und ggf. lithologische Trennung zwischen Tertiär und Quartär wieder hergestellt wird sowie Durchlässigkeitsbeiwert und Lagerungsdichte des eingebauten Materials dem ursprünglichen Untergrundaufbau entspricht. Beim Ziehen von Spundwänden, die in das Tertiär einbinden, sind die Schlitze im Tertiär entsprechend den geologischen Verhältnissen dicht zu verfüllen. Die Durchlässigkeit im quartären Aquifer ist zu erhalten.

Die notwendigen Ausführungspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt vor Beginn der Bauausführung zur Prüfung vorzulegen.“

3. In Ziffer V.6.2 (Auflagen und Bedingungen) erhält Ziffer V.6.2.5 folgende Fassung:

"6.2.5 Für Bauwerke, bei denen ein Aufstau über dem unter Ziffer V.6.2.4 genannten Richtwert zu erwarten ist, sind Maßnahmen zur Grundwasserüberleitung vorzusehen. Diese Maßnahmen sind in den Plänen darzustellen, die Wirksamkeit ist rechnerisch nachzuweisen."

4. In Ziffer V.6.2 (Auflagen und Bedingungen) erhält Ziffer V.6.2.11 folgende Fassung:

"6.2.11 Auswirkungen neuer Planungen auf den Grundwasserfluss sind unter anderem anhand des numerischen Grundwasserströmungsmodells (Ziffer IV.9.2.8) zu prüfen. Neue Bauwerke im Grundwasser sind in das Modell zu integrieren.

Auf eine Prüfung durch das Grundwasserströmungsmodell kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse zu erwarten sind. Die FMG setzt das Wasserwirtschaftsamt über einen derartigen Verzicht in Kenntnis."

**8 Änderungen in Ziffer V.7 PFB MUC
(Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer.)**

1. Die Überschrift von Ziffer V.7 erhält folgende Fassung:

„Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer“

2. Der Wortlaut der Ziffern V.7.1, V.7.2, V.7.3, V.7.4, V.7.5, V.7.6 und V.7.7 wird jeweils durch die Worte „(erledigte Bauwasserhaltung)“ ersetzt.

3. Ziffer V.7.8 (Bauwasserhaltung Einbau Schmieröltank/Versorgungszentrale) wird wie folgt geändert:

3.1 Es wird folgende Ziffer V.7.8.12 eingefügt:

„7.8.12 Die Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2023 befristet.“

3.2 Die bisherige Ziffer V.7.8.12 wird Ziffer V.7.8.13.

**9 Änderung der Ziffer V.8 PFB MUC
(Erlaubnis zur Einleitung von auf Straßen auftretendem Tagwasser in oberirdische Gewässer und in des Grundwasser)**

Der Wortlaut der Ziffer V.8 wird durch die Worte „(am 01.01.2011 erloschen)“ ersetzt.

**10 Änderungen in Ziffer V.8a PFB MUC
(Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG zur Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen und von Dachflächen der erweiterten Wartungshalle 4 im südlichen Bebauungsband in Oberflächengewässer)**

Ziffer V.8a erhält folgende Fassung:

„8a (Regelungsinhalt aus redaktionellen Gründen nunmehr in Ziffer V.1 enthalten)“

**11 Änderungen in Ziffer V.9 PFB MUC
(Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Süßgrabens als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Nord)**

Ziffer V.9 erhält folgende Fassung:

"9 **Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung des Loosgrabens als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Nord.**

9.1 Beschreibung

Die erlaubte Gewässerbenutzung erfolgt mittels einer Rohrleitung, die am östlichen Ende des Grundstücks Fl.Nr. 1015/3 Gemarkung Marzling in den Loosgraben mündet, der dann weiter in den Süßgraben abfließt. Sie dient der häuslichen Abwasserbeseitigung der nicht durchgehend besetzten Radarstation.

9.2 Auflagen und Bedingungen

9.2.1 Als Bedingung ist der Nachweis zu erbringen, dass das Abwasser vor Einleitung in das jeweilige Gewässer in einer Kleinkläranlage mit bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik für die Reinigungsklasse C gereinigt wird.

9.2.2 Die Kleinkläranlage ist gemäß den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten.

9.2.3 Die Kleinkläranlage sowie sämtliche Kanäle und Schächte sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen.

9.2.4 Am Ablauf der Belebungsanlage ist eine Probenahmemöglichkeit vorzusehen.

9.2.5 An das behandelte Abwasser werden folgende Anforderungen gestellt:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l aus der qualifizierten Stichprobe, homogenisiert, 100 mg/l aus der 24 h-Mischprobe, homogenisiert
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	40 mg/l aus der qualifizierten Stichprobe, homogenisiert 25 mg/l aus der 24 h-Mischprobe, homogenisiert

9.2.6 Die Anlage ist gemäß den Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung zu betreiben. Die dort geforderten täglichen und monatlichen Kontrollen sind gewissenhaft durchzuführen.

- 9.2.7 Die Wartung der Belebungsanlage muss durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb mindestens zweimal im Jahr (im Abstand von ca. sechs Monaten) in der in der bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen Art und Weise durchgeführt werden. Bezüglich der Wartung ist mit dem Anlagenhersteller oder einem Fachbetrieb ein Wartungsvertrag abzuschließen. Eine Kopie des Wartungsvertrages ist innerhalb eines Monats nach Abschluss unaufgefordert der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern vorzulegen.
- 9.2.8 Die Eigenüberwachung der Kleinkläranlage muss wie folgt erfolgen:
Im Rahmen jeder Wartung ist eine Stichprobe des Ablaufs zu entnehmen und auf folgende Parameter zu untersuchen: Temperatur, pH-Wert, CSB (oder alternativ TOC). Sollten bei den Messungen die unter Ziffer V.9.2.5 genannten Ablaufanforderungen nicht eingehalten werden, ist unverzüglich eine Ursachenerforschung durchzuführen und die Anlage so instand zu setzen, dass die geforderten Werte nachweislich eingehalten werden.
- 9.2.9 Die Betreiber sind für die Betriebsfähigkeit, sowie für die Wartung und Instandhaltung der Anlage verantwortlich.
- 9.2.10 Durchgeführte Eigenkontroll-, Wartungs- und Mängelbehebungsvorgänge sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch muss auch die Ergebnisse der Eigenüberwachung entsprechend Ziffer V.9.2.8 enthalten.
- 9.2.11 Das Abnahmeprotokoll, das der private Sachverständige nach Art. 78 BayWG im Rahmen der Bauabnahme gemäß Art. 69 BayWG für die Abwasserbehandlungsanlage zu erstellen hat, ist der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, innerhalb eines Monats nach Fertigstellung vorzulegen.
- 9.2.12 Der in der Kleinkläranlage anfallende Schlamm ist bedarfsgerecht entsprechend den Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen und durch ein sachkundiges Entsorgungsunternehmen abzufahren.
- 9.2.13 Die Funktionstüchtigkeit der Anlage, insbesondere die ordnungsgemäße Eigenkontrolle, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Wartung festgestellten Mängel sind alle zwei Jahre zu prüfen und gegenüber der Regierung von Oberbayern, Luftamt

Südbayern, zu bescheinigen. Wurde bei der letzten Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlage eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ ausgestellt, ist die folgende Bescheinigung erst nach vier Jahren vorzulegen. Die Betreiber haben hierfür private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) zu beauftragen. Diese müssen gemäß § 1 der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft vom 10. August 1994, in der jeweils geltenden Fassung, für den Anwendungsbereich Nr. 1c (Kleinkläranlagen) anerkannt sein

9.2.14

Hinweis:

Werden bei der 2-jährigen bzw. 4-jährigen Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlage erhebliche Mängel festgestellt, überprüft der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) innerhalb von zwei Monaten nach der Überprüfung, ob die Mängel abgestellt und die Funktionstüchtigkeit wiederhergestellt sind. Wenn die Mängel nicht abgestellt wurden, meldet der Sachverständige dies dem Wasserwirtschaftsamt.“

12

**Änderungen in Ziffer V.10 PFB MUC
(Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung der Gfällach als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Süd)**

Ziffer V.10 erhält folgende Fassung:

"10

Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung der Gfällach als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Süd.

10.1

Beschreibung

Die erlaubte Gewässerbenutzung erfolgt mittels einer Rohrleitung, die am östlichen Ende des Grundstücks Fl.Nr. 1346/1 Gemarkung Notzing in die Gfällach mündet und dient der häuslichen Abwasserbeseitigung der nicht durchgehend besetzten Radarstation

10.2 Auflagen und Bedingungen

Für diese Erlaubnis gelten die Bedingungen und Auflagen in Ziffer V.9.2 entsprechend.“

**13 Änderung von Ziffer V.12 PFB MUC
(Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zur Grundwasserbenutzung durch das Zutagefördern von Grundwasser zum Zweck der Rückkühlung von Dampf aus der Vakuum-Entkeimungsanlage im Wertstoffzentrum und zur Rückeinleitung des benutzten Wassers in das Grundwasser (Grundwasser-Wärmetauscher))**

Der Wortlaut der Ziffer V.12 wird durch die Worte „(am 01.01.2011 erloschen)“ ersetzt.

**14 Änderung der Ziffer V.14 PFB MUC
(Erlaubnis zur Errichtung einer Schlitzwand)**

Der Wortlaut der Ziffer V.14 wird durch die Worte „(die Herstellung der Schlitzwand ist erledigt)“ ersetzt.

**15 Änderung der Ziffer V.15 PFB MUC
(Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser;
Bahnsteigüberdachung S-Bahn Haltestelle Besucherpark)**

Der Wortlaut der Ziffer V.15 wird durch die Worte „(am 01.01.2011 erloschen)“ ersetzt.

**16 Änderung in Ziffer V.16 PFB MUC
(Genehmigung zur Einleitung von behandeltem Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation)**

1. Die Überschrift von Ziffer V.16 erhält folgende Fassung:

„Genehmigung nach Art. 41c BayWG zur Einleitung von behandeltem Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation“

2. Der letzte Absatz der einleitenden Regelungen der Ziffer V.16 (Befristungsregelung) wird aufgehoben.

**17 Änderungen in Ziffer V.17 PFB MUC
(Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser des
OMV-Tank- und Autowaschcenters der öffentlichen Tankstelle Ost in den
Untergrund nach § 7 WHG i. V. m. Art. 17 BayWG sowie Genehmigung zum
Einleitung von Abwasser von der PKW-Waschstraße und den SB-
Waschplätzen in die öffentliche Abwasseranlage nach Art. 41c BayWG.)**

1. Die Überschrift von Ziffer V.17 erhält folgende Fassung:

**„Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zur Einleitung von gesammeltem Nieder-
schlagswasser des OMV-Tank- und Autowaschcenters der öffentlichen Tankstelle
Ost in den Untergrund sowie Genehmigung nach Art. 41c BayWG zum Einleitung
von Abwasser von der PKW-Waschstraße und den SB-Waschplätzen in die öffent-
liche Abwasseranlage“**

2. Der Wortlaut der Ziffer V.17.1.2 (Befristungsregelung) wird durch die Worte „(gegenstandslos)“ ersetzt.
3. Der Wortlaut der Ziffer V.17.2.3 (Befristungsregelung) wird durch die Worte „(gegenstandslos)“ ersetzt

V Sonstige Entscheidungen

Soweit dem Antrag der FMG nach Ziffer IX.7.11 des Schreibens vom 24.08.2007 i. d. F. der Ziffer 1.1 des Antrags vom 20.11.2009 und dem Antrag vom 10.02.2010 in den Ziffern A.I bis A.IV dieses Bescheids nicht entsprochen wird, wird er abgelehnt.

Hinweis:

Die Ablehnung betrifft die als Regelbefristung beantragte Frist zum 31.12.2040.

Gegen die erneute Erteilung der der in den Ziffern A.I bis A.IV genannten Wasserrechte erhobene Einwendungen werden zurückgewiesen.

VI Kostenentscheidung

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Die Höhe der festzusetzenden Gebühr wird gesondert festgesetzt.

3. An Auslagen werden 5.500,-- € festgesetzt.
Die Geltendmachung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.

B Sachverhalt

Dieser Bescheid betrifft ausschließlich die erneute Erteilung (Neuerteilung) der der FMG bis einschließlich des 79. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) zum 31.12.2010 befristet erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen.

I Antragsgrundlage

Die FMG betreibt den am 17.05.1992 in Betrieb genommenen Verkehrsflughafen München.

Die Errichtung und der Betrieb des Verkehrsflughafens München wurde mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zugelassen. Gegenstand dieser Zulassung waren auch umfangreiche wasserwirtschaftliche Folgemaßnahmen, die den Bau und den Betrieb des Flughafens erst möglich machten. Diese Maßnahmen können grob differenziert werden nach den Teilbereichen

- Maßnahmen zur Gewässerneuordnung,
- Maßnahmen zur Grundwasserregelung,
- Maßnahmen zur Entwässerung und
- Maßnahmen zur Beweissicherung.

Unter der „Gewässerneuordnung“ werden die im Zusammenhang mit dem Flughafenbau erforderliche Gewässerausbauten, wie Herstellung, Beseitigung bzw. wesentliche Umgestaltung von Oberflächengewässern oder Gewässerabschnitten verstanden. Die Grundwasserregelung betrifft die Absenkung des Grundwassers grundwasseroberstrom (südlich) des Flughafengeländes mit anschließender Wiederversickerung grundwasserunterstrom (nördlich) des Flughafengeländes im Wesentlichen zur Gewährleistung der Frostsicherheit befestigter Flächen (Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Vorfelder). Die Maßnahmen zur Entwässerung dienen der geordneten Abführung des durch die Flächenversiegelungen (Startbahnsystem, Vorfelder, Gebäude, Straßen) zeitlich und örtlich konzentriert anfallenden Niederschlagswassers auf dem Flughafengelände und dem Schutz des Geländes und des Umfeldes vor Hochwasser. Maßnahmen zur Beweissicherung sind die für die Sicherung des Beweises der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und deren Auswirkungen auf das Flughafengelände und das Umland des Flughafens entwickelten und gegenüber der FMG angeordneten Vorgaben für die quantitative und qualitative Beweissicherung von Grundwasser und Oberflächengewässern.

Im Gegensatz zu den ihrer rechtlichen Natur nach unbefristet genehmigten Gewässerausbauten und den dauerhaft angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen, wurden die im Zusammenhang mit der Grundwasserregelung und der Entwässerung zugelassenen Gewässerbenutzungstatbestände befristet erteilt. Als Regelbefristung wurde in den einleitenden Regelungen des Abschnitts V PFB MUC (Wasserrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen) bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 einheitlich der 31.12.2010 festgesetzt. Dies entspricht einer Frist von 30 Jahren (Erstbefristungszeitraum). Diese im rechtlichen Sinn zu verstehende Regelungstechnik („Vor-die-Klammer-ziehen“ der Frist) hatte zur Folge, dass alle der FMG nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 erteilten Wasserrechte in Abschnitt V. des PFB MUC automatisch entsprechend der Regelbefristung zum 31.12.2010 befristet waren. Davon ausgenommen sind lediglich Wasserrechte, für die ausdrücklich hiervon abweichende Fristen festgesetzt wurden.

Im Einzelnen wurden der FMG einschließlich der 79. ÄPG Wasserrechte zu folgenden Zwecken erteilt (der Klammerzusatz nennt die jeweilige Gliederungsziffer im Abschnitt V des PFB MUC):

- (Ziffer V.1 PFB MUC)
Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von
 - unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser in die Entwässerungsgräben Süd, Nord, Nord-Ost, die Verrohrung Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Nord,
 - Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmittel in die Überleitung Süd-Nord, die Verrohrung Nord-Ost und den Abfanggraben Ost während des Winterbetriebes,
 - behandeltem Mischwasser in den Entwässerungsgraben Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Nord,
 - mit Enteisungsmitteln vermisches Niederschlagswasser im Notfall aus dem oberirdischen Enteisungsabwasserbecken in den Abfanggraben Ost während des Winterbetriebes

- (Ziffer V.2 PFB MUC)
Gehobene Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Betriebsflächen über den Untergrund in das Grundwasser

- (Ziffer V.3 PFB MUC)
Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Entnahme von Wasser aus der Überleitung Süd-Nord und Einleitung in das Grundwasser über eine Versickerungsanlage an der Nord-

grenze des Flughafens

- (Ziffer V.4 PFB MUC)
Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Absenkung und Ableitung von Grundwasser durch Dränung
- (Ziffer V.5 PFB MUC)
Bewilligung nach § 8 WHG zur Benutzung des quartären Grundwassers durch ständiges Aufstauen, Um- und Einleiten für tiefgründende Bauwerke
- (Ziffer V.6 PFB MUC)
Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke
- (Ziffer V.7.1 PFB MUC bis Ziffer V.7.8 PFB MUC)
Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer
- (Ziffer V.8 PFB MUC)
Erlaubnis zur Einleitung von auf Straßen auftretendem Tagwasser in oberirdische Gewässer und in des Grundwasser
- (Ziffer V.8a PFB MUC)
Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG zur Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen und von Dachflächen der erweiterten Wartungshalle 4 im südlichen Bebauungsband in Oberflächengewässer
- (Ziffer V.9 PFB MUC)
Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung des Loosgrabens als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Nord
- (Ziffer V.10 PFB MUC)
Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung der Gfällach als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Süd

- (Ziffer V.12 PFB MUC)
Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zur Grundwasserbenutzung durch das Zutagefördern von Grundwasser zum Zweck der Rückkühlung von Dampf aus der Vakuum-Entkeimungsanlage im Wertstoffzentrum und zur Rückeinleitung des benutzten Wassers in das Grundwasser (Grundwasser-Wärmetauscher)
- (Ziffer V.14 PFB MUC)
Erlaubnis zur Errichtung einer Schlitzwand
- (Ziffer V.15 PFB MUC)
Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von der Bahngleisüberdachung der Haltestelle Besucherpark in das Grundwasser
- (Ziffer V.16 PFB MUC)
Genehmigung nach Art. 41c BayWG zur Einleitung von behandeltem Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation
- (Ziffer V.17 PFB MUC)
Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser des OMV-Tank- und Autowaschcenters der öffentlichen Tankstelle Ost in den Untergrund sowie Genehmigung nach Art. 41c BayWG zum Einleitung von Abwasser von der PKW-Waschstraße und den SB-Waschplätzen in die öffentliche Abwasseranlage

II Antrag

Mit Schreiben vom 24.08.2007 hat die FMG beantragt, im Wege der luftrechtlichen Planfeststellung den Plan für die Erweiterung des bestehenden Flughafens München durch die Anlage einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen festzustellen (dieses Verfahren wird künftig bezeichnet als „Planfeststellungsverfahren „3. Start- und Landebahn“; dieses Vorhaben der FMG wird künftig bezeichnet als „Ausbauvorhaben“). Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – führt derzeit das Planfeststellungsverfahren „3. Start- und Landebahn“ durch.

Zu den Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen gehören auch wasserrechtliche Ausbau- und Benutzungstatbestände. Zu den zahlreichen, im Schreiben vom 24.08.2007 enthaltenen Anträgen, zählen auch:

1 Antrag Ziffer A.IX.7.11

Mit Ziffer A.IX.7.11 des Schreiben vom 24.08.2007 hat die FMG beantragt, „auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 14 WHG die Befristung von wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnissen im Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 i. d. F. des 79. Änderungsbescheides zum PFB MUC (verfügender Teil V: 31.12.2010) um den Erstbefristungszeitraum zu verlängern, soweit nicht im Folgenden die Aufhebung von Erlaubnissen nachgesucht wird“.

Dieser Antrag wurde von der FMG in Ziffer 1.1 des Schreibens vom 20.11.2009 konkretisiert bzw. teilweise zurückgenommen. Nach Ziffer 1.1.1 dieses Schreibens lautet der Antrag nunmehr (die Änderung ist im Text durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 14 WHG wird beantragt, die Befristung von wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnissen sowie Genehmigungen im Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 i. d. F. des 79. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses um den Erstbefristungszeitraum, im Falle der Genehmigungen unter V. 16 und V. 17.2 des Planfeststellungsbeschlusses bis zum 31. Dezember 2030, zu verlängern, soweit nicht im Folgenden die Aufhebung von Erlaubnissen nachgesucht wird.“

Nach Ziffer 1.1.2 dieses Schreibens wurde der Antrag nach Ziffer A.IX.7.11 insoweit zurückgenommen, als hiervon folgende Erlaubnisse erfasst waren: Ziffern V. 2.4, V. 7.1, V. 7.3 bis V. 7.7, V. 8, V. 12, V. 14 und V. 15 sowie V. 11 und V. 13 des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 i. d. F. des 79. Änderungsbescheides zum PFB MUC vom 26.07.2007.

Mit Schreiben vom 10.02.2010 wurde der Antrag weiter dahingehend konkretisiert, dass auch die zum 31.12.2012 befristete Erteilung gehobener wasserrechtlicher Erlaubnisse nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG für die Einleitung von nicht mit Enteisungsmitteln belasteten Niederschlagswassers der Start- und Landebahnen einschließlich der Schnellabrollwege über den Untergrund in das Grundwasser, von Niederschlagswasser von Betriebsstraßen innerhalb des Flughafens sowie von Niederschlagswasser der Schneedeponien im Sommerbetrieb in das Grundwasser beantragt wird.

2 Antrag Ziffer A.IX.7.12

Mit Ziffer A.IX.7.12 des Schreiben vom 24.08.2007 hat die FMG „im Hinblick auf das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben“ auf vier im einzelnen genannte wasserrechtliche Erlaubnisse verzichtet und zur Klarstellung deren Aufhebung beantragt.

Dieser Antrag wurde von der FMG in Ziffer 1.2 des Schreibens vom 20.11.2009 konkretisiert und in einem Fall zurückgenommen. Soweit er in drei Fällen nicht zurückgenommen wurde, war der Verzicht zeitlich verknüpft mit der Inbetriebnahme bzw. Existenz von Teilen des Ausbauprojekts.

3 Vorab-Entscheidung

Zugleich hat die FMG mit Ziffer 2 des Schreibens vom 20.11.2009 beantragt, „über die Anträge Ziffer A IX.7.11 und Nr. A IX.7.12 des Planfeststellungsantrages vom 24.08.2007 (i. d. F. der mit diesem Schreiben erfolgten Präzisierungen, Klarstellungen und Teilrücknahmen) gesondert und vorab zu der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag vom 24.08.2007 im Übrigen zu entscheiden.“ Dies wurde damit begründet, „dass das Beteiligungsverfahren über den von der FMG am 24.08.2007 gestellten Planfeststellungsantrag durchgeführt worden sei. Die FMG habe die in Bezug auf die Anträge Nr. A IX.7.11 und Nr. A IX.7.12 des Planfeststellungsantrages erbetenen ergänzenden Unterlagen dem Wasserwirtschaftsamt zugeleitet, so dass eine abschließende Stellungnahme in Ergänzung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 29.02.2009 kurzfristig möglich sei. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme werde in Bezug auf die Anträge Nr. A IX.7.11 und Nr. A IX.7.12 des Planfeststellungsantrages vom 24.08.2007 deutlich vor dem Planfeststellungsantrag im Übrigen Entscheidungsreife eintreten. Die Anträge Nr. A IX.7.11 und Nr. A IX.7.12 des Planfeststellungsantrages vom 24.08.2007 betreffen einen vom Planfeststellungsantrag im Übrigen abteilbaren, da den bestehenden Verkehrsflughafen München betreffenden Entscheidungsgegenstand. Die Entscheidung sei im Übrigen eilbedürftig, da die den Gegenstand der Entscheidung im Wesentlichen bildenden und zu verlängernden Wasserrechte zum Ende des Jahres 2010 ausliefen.“

4 Antragsunterlagen

Vorgelegt wurde eine „Zusammenfassende Darstellung der bestehenden Wasserrechte am Flughafen München nach Ziffer V. des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.07.1979 i. d. F. des 79. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – vom 26.07.2007 mit Anlagen und Plänen.

III Verfahrensgegenstand

Der Antrag Ziffer A.IX.7.11 des Schreibens vom 24.08.2007 i. d. F. von Ziffer 1.1 des Schreibens vom 20.11.2009 und des Schreibens vom 10.02.2010 hat somit folgende Wasserrechte zum Gegenstand:

Sämtliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen (nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG), die der FMG zum Bau und Betrieb des Flughafens München im Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 07.08.1979 bis einschließlich des 79. Änderungsbescheids vom 26.07.2007 (79. ÄPG) erteilt und von der FMG zur Neuerteilung – die FMG verwendet die Bezeichnung „Verlängerung“ – beantragt wurden. Daraus folgt, dass folgende Wasserrechte nicht Gegenstand des Verfahrens sind:

- Nicht zur Neuerteilung beantragt wurden die unter den Ziffern V.7.1/V.7.2, V.7.3, V.7.4, V.7.5, V.7.6, V.7.7, V.8, V.12, V.14 und V.15 PFB MUC erteilten Wasserrechte.
- Ebenfalls nicht Gegenstand des Antrags sind somit Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen (nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG), die der FMG mit dem 80. Änderungsbescheid vom 28.01.2008 bis einschließlich des 93. Änderungsbescheids vom 21.01.2010 erteilt wurden. Hierbei handelt es sich um die unter den Ziffern V.7.9, V.7.10, V.7.11, V.7.12, V.7.13, V.11, V.13, V.18 und V.19 PFB MUC erteilten Wasserrechte.

Obwohl der Antrag Ziffer A.IX.7.11 ein integrierter Bestandteil des Ausbauvorhabens ist, weil dieses hinsichtlich der wasserfachlichen und wasserrechtlichen Bestandteile auf die bestehenden Wasserrechte aufbaut, mit diesen verwoben ist und deren Vorhandensein auch nach dem 31.12.2010 voraussetzt, kann über den Antrag auch vorab entschieden werden, ohne eine wie auch immer geartete Vorentscheidung hinsichtlich des Ausbauvorhabens zu treffen. Die FMG hätte die von ihr anzustrebende Neuerteilung der bestehenden, zum 31.12.2010 befristeten, Wasserrechte auch ohne das Ausbauvorhaben beantragen müssen, wenn sie den Flughafen München, wie er derzeit existiert, auch nach dem 31.12.2010 weiter betreiben möchte.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese Vorab-Entscheidung ausschließlich die Neuerteilung der beantragten Rechte zum Gegenstand hat und allein darüber entscheidet. Zwar wurden der FMG seit Erlass der 79. ÄPG weitere Wasserrechte erteilt und z. B. in der Tabelle der Ziffer V.6.1.1 PFB MUC aufgelistet. Gleichwohl gelten für diese Wasserrechte die jeweils dort festgesetzten Fristen unabhängig von diesem Bescheid fort.

IV Anhörungsverfahren

1 Behördenbeteiligung

1.1 Verfahren

Mit Schreiben vom 18.10.2007 wurde 35 Gemeinden und 5 Landkreisen bzw. Landratsämtern im Umfeld des Flughafens München sowie einer Vielzahl von Behörden, Trägern öffentlicher Belange

unter Zuleitung der Planfeststellungsunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Außerdem wurden die örtlich betroffenen Zweckverbände und Boden- und Wasserverbände sowie die anerkannten Vereine i. S. d. § 60 BNatSchG beteiligt.

1.2 Ergebnis der Beteiligung

1.2.1 Wasserwirtschaftsamt München

Das Wasserwirtschaftsamt hat sich mit Schreiben vom 02.02.2010 und 6 Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren sowie einer Stellungnahme zur Beweissicherung zum Antrag Ziffer A.IX.7.11 geäußert. Zur Antragskonkretisierung vom 10.02.2010 hat sich das Wasserwirtschaftsamt ebenfalls geäußert. Im Ergebnis kommen Gutachten und Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass keine wirtschaftlichen Gründe dagegen sprechen, die bestehenden Wasserrechte der FMG ab dem 01.01.2011 erneut zu erteilen und wiederum mit einer Befristung zu versehen. Es wurde eine Reihe aktualisierter Auflagenvorschläge unterbreitet.

1.2.2 Sonstige

Sonstige Stellungnahmen, die sich zum Antrag Ziffer A.IX.7.11, also zu einer Neuerteilung der derzeit bestehenden Wasserrechte der FMG (Stand: 79. ÄPG) befassen, sind nicht eingegangen.

2 Öffentlichkeitsbeteiligung

2.1 Verfahren

Mit ortsüblichen Bekanntmachungen in 35 Gemeinden im Umfeld des Flughafens München wurde die Öffentlichkeit vor dem 05.11.2007 darüber informiert, dass die Planfeststellungsunterlagen der FMG in der Zeit vom 05.11.2007 bis einschließlich 04.12.2007 in diesen Gemeinden eingesehen werden können und bis einschließlich 18.12.2007 die Möglichkeit besteht, gegen den Antrag Einwendungen zu erheben.

2.2 Ergebnis der Beteiligung

2.2.1 Einsatz von Enteisungsmitteln

Seitens der Einwendungsführer wurde zwar zwischen dem der FMG bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979, i. d. F. der 79. ÄPG, genehmigten Umgang mit Enteisungsmitteln und dem mit dem Ausbaivorhaben verbundenen erweiterten Umgang mit Enteisungsmitteln nicht ausdrücklich differenziert. Zu Gunsten der Einwendungsführer wird jedoch hier unterstellt, dass sowohl der

Bestand, als auch die mit dem Ausbauvorhaben verbundene Ausdehnung des Enteisungsmittelsatzes gemeint worden sein könnte.

Zum Einsatz von Enteisungsmitteln wurde von einer großen Zahl von Einwendungsführern vorgetragen, dass auch Einleitungen von Enteisungsmittel enthaltenden Abwässern in oberirdische Gewässer während des Winterbetriebs vorgesehen seien. Dadurch sei eine dauerhafte schädliche Belastung des Grundwassers und der Fließgewässer nicht auszuschließen.

2.2.2 Sonstige

Sonstige Einwendungen, die sich zum Antrag Ziffer A.IX.7.11, also zu einer Neuerteilung der derzeit bestehenden Wasserrechte der FMG (Stand: 79. ÄPG) befassen, sind nicht eingegangen.

C Entscheidungsgründe

Dem Antrag Ziffer A.IX.7.11 i. d. F. von Ziffer 1.1 des Schreibens vom 20.11.2009 und des Schreibens vom 10.02.2010 konnte im Rahmen einer Vorab-Entscheidung nach Abwägung aller für und wider den Antragsgegenstand sprechenden Belange unter Anordnung von Nebenbestimmungen stattgegeben werden.

Demgegenüber konnte über den Antrag Ziffer A.IX.7.12 nicht im Rahmen einer Vorab-Entscheidung entschieden werden, da damit eine Teil-Vorentscheidung mit dem Ausbauvorhaben verbunden gewesen wäre. Gerade dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Bescheids.

I Verfahren

1 Planfeststellungsverfahren nach §§ 8 ff LuftVG

Gemäß § 8 Abs. 1 LuftVG dürfen Flughäfen – wie der Verkehrsflughafen München – nur angelegt, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan nach § 10 LuftVG vorher festgestellt ist. Das Ausbauvorhaben hat die Änderung einer Flugplatzanlage zum Gegenstand.

Die luftrechtliche Planfeststellung schließt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem grundsätzlich andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Dies gilt auch für in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheidende Vorhaben, mit denen die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, mit der Besonder-

heit, dass die Planfeststellungsbehörde (ausdrücklich) über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung zu entscheiden hat, § 14 Abs. 1 WHG. Dabei kommen gemäß Art. 84 BayWG die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften zur Anwendung.

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2009, GVBI S. 552) i. V. m. § 10 Abs. 1 LuftVG sachlich und örtlich zuständig.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit erstreckt sich gemäß § 14 Abs. 1 WHG in diesem Fall auch auf die verfahrensgegenständliche Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG, die der FMG zum Bau und Betrieb des Flughafens München im Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 07.08.1979 bis einschließlich des 79. Änderungsbescheids vom 26.07.2007 (79. ÄPG) erteilt wurden. Vor einer Entscheidung hierüber ist zwar – abstrakt gesehen – kein luftrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Hier jedoch baut das planfeststellungspflichtige Ausbauprojekt „3. Start- und Landebahn“ hinsichtlich der mit diesem untrennbar verbundenen wasserfachlichen Folgemaßnahmen auf die bestehende Ausgangssituation auf und ändert, ergänzt bzw. erweitert diese. Dies wird insbesondere daran ersichtlich, dass das Ausbauprojekt in luftrechtlichen Verfahren über § 14 WHG genehmigte Benutzungstatbestände als auch über den 31.12.2010 hinaus als vorhanden voraussetzt und daran anknüpft. An dieser Zuständigkeit ändert sich auch dann nichts, wenn nunmehr aus zeitlichen Gesichtspunkten – es steht gegenwärtig nicht fest, ob noch vor dem 31.12.2010 über das Ausbauprojekt entschieden werden kann – eine Entscheidung zumindest soweit getroffen wird, als über die Neuerteilung der bestehenden Wasserrechte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „3. Start- und Landebahn“ entschieden wird, ohne dass damit eine Entscheidung zum Ausbauprojekt in irgendeine Richtung gelenkt wird. Die von der FMG ebenfalls beantragte Vorabentscheidung auch über Antrag Ziffer A.IX.7.12, der einige Verknüpfungen mit dem positiven Ausgang des Ausbauprojekts hat, wurde abgelehnt.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die bei der Änderung bestehender Flughäfen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 LuftVG durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt im Falle einer positiven Entscheidung über das Ausbauprojekt der dann zu treffenden Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) vorbehalten. Die wasserwirtschaftliche Gesamtsituation wird in der von der FMG vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie abgebildet.

Eine derartige „nachträgliche“ Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der von dieser Vorab-Entscheidung betroffenen wasserwirtschaftlichen Vorhaben wäre jedoch systemfremd und würde die Intention des UVP-Gesetzes verletzen. Folglich ist bereits hier zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre, wenn die Entscheidung über die erneute Erteilung der der FMG bis zum 31.12.2010 befristet erteilten Wasserrechte losgelöst von dem Ausbauvorhaben getroffen werden müsste. Dies auch für den Fall einer negativen Entscheidung über das Ausbauvorhaben oder einer sonstigen Beendigung des Planfeststellungsverfahrens ohne Entscheidung.

Für die in dieser Vorab-Entscheidung betroffenen wasserwirtschaftlichen Vorhaben ist nach Nr. 13 Anlage 1 zum UVPG bzw. Anlage III zum BayWG jedoch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen:

In Betracht zu ziehen sind hier allenfalls Vorhaben zum Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, wie sie in Nr. 13.3 Anlage III zum BayWG genannt sind. Einschlägig ist hier die in Ziffer V.3 PFB MUC erteilte gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Entnahme von Wasser aus der Oberleitung Süd-Nord und Einleitung in das Grundwasser über eine Versickerungsanlage an der Nordgrenze des Flughafens von rund 4 Mio. m³/Jahr. Da die Schwelle der Nr. 13.3.1 Anlage III zum BayWG (jährliches Volumen von 10 Mio. m³ oder mehr) nicht überschritten wird, ist diese Grundwassereinleitung nicht zwingend uvp-pflichtig. Da mehr als 100.000 m³/Jahr in das Grundwasser eingeleitet werden, war nach Nr. 13.3.2 Anlage III zum BayWG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles i. S. d. § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und folglich auch unter diesem Gesichtspunkt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Entscheidung beruht auf einer überschlägigen Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

3 Raumordnerische Belange

Raumordnerische Belange sind mit der Neuerteilung der bestehenden befristet erteilten Wasserrechte nicht verbunden.

II Rechtsgrundlagen

- 1 **Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von**
- **unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser in die Entwässerungsgräben Süd, Nord, Nord-Ost, die Verrohrung Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Nord,**
 - **Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmittel in die Überleitung Süd-Nord, die Verrohrung Nord-Ost und den Abfanggraben Ost während des Winterbetriebes,**
 - **behandeltem Mischwasser in den Entwässerungsgraben Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Nord,**
 - **mit Enteisungsmitteln vermischtes Niederschlagswasser im Notfall aus dem oberirdischen Enteisungsabwasserbecken in den Abfanggraben Ost während des Winterbetriebes (Ziffer V.1 PFB MUC)**

Die gehobene Erlaubnis beruht auf § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG.

Die gehobene Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Wie bereits bei der erstmaligen Erteilung der gehobenen Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 wird das öffentliche Interesse für die Benutzung von oberirdischen Gewässern durch das Einleiten von auf den versiegelten Flächen des Flughafens München anfallendem Niederschlagswassers bejaht. Auch ist es der FMG als Betreiberin des Flughafens München nicht zumutbar, ein derartiges Großvorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen.

Zweck der Gewässerbenutzung ist es, das auf den umfangreich versiegelten Flächen des Flughafens anfallende Niederschlagswasser, das z. T. abhängig von verschiedenen Flächennutzungen beeinflusst ist, nach dem Stand der Technik zu entwässern, wobei durch eine naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung der natürliche Wasserkreislauf soweit wie möglich erhalten und dabei auch eine weitgehende Reinigung des abfließenden Niederschlagswassers sichergestellt wird. Sofern eine Versickerung des gering belasteten Niederschlagswasserabflusses in den Untergrund nicht möglich ist, wird das Regenwasser gesammelt, über die Regenwasserkanalisation abgeleitet, zum Teil behandelt und gedrosselt in die Oberflächengewässer eingeleitet oder auch über die Mischwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt.

Versagungsgründe nach § 6 WHG liegen nicht vor. Das Wasserwirtschaftsamt teilt in seinem Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren zum Prüfungsergebnis mit, dass (hinsichtlich der erneuten Erteilung mit Blick auf den Bestand) kein Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergän-

zungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kanalisation sowie der Sonderbauwerke vorliege. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers bestehe Einverständnis. Die Entwässerung entspreche den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen, gering belastetes Niederschlagswasser oberflächennah und flächig zu versickern. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sei bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und -auflagen nicht zu erwarten. Durch die Einleitungen von gering belastetem Enteisungsabwasser sei eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benutzten Gewässer nicht zu erwarten. Vielmehr würden durch die hydraulische Entlastung der Kläranlage und der Verringerung der Überlaufhäufigkeit der Enteisungsabwasserbeckenanlage insgesamt gesehen Vorteile erzielt. Die Grundsätze gemäß § 1a WHG würden beachtet. Gegen die beantragte Einleitung von gering belastetem Enteisungsabwasser bestünden keine Bedenken. Aus den Antragsunterlagen seien keine Versagungsgründe erkennbar, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ durch die gegenüber der bisherigen Gewässerbenutzung unveränderten Benutzung über den 31.12.2010 hinaus ist nicht ersichtlich.

Die vom Wasserwirtschaftsamt für erforderlich erachteten Bedingungen und Auflagen wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid übernommen und sind für die FMG verpflichtend. Die Gewässerbenutzung wird durch ein umfangreiches Beweissicherungskonzept begleitet, vgl. Ziffer IV.9.2 PFB MUC.

Die von der FMG ursprünglich zum 31.12.2040 beantragte Befristung wurde auf Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes und nach Anhörung der FMG zum 31.12.2030 ausgesprochen. Der übliche Rahmen für die Befristung bei der Erlaubnis von Abwasseranlagen liegt im Allgemeinen bei 20 Jahren.

2 Gehobene Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Betriebsflächen über den Untergrund in das Grundwasser (Ziffer V.2 PFB MUC)

Die gehobene Erlaubnis beruht auf § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG.

Die gehobene Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Wie bereits bei der erstmaligen Erteilung der gehobenen Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 wird das öffentliche Interesse für die Benutzung des Grundwassers durch das Einleiten

von auf den versiegelten Flächen des Flughafens München anfallendem Niederschlagswassers bejaht. Auch ist es der FMG als Betreiberin des Flughafens München nicht zumutbar, ein derartiges Großvorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen.

Zweck der Gewässerbenutzung ist die Entwässerung der Start- und Landebahnen sowie der Rollbahnen im Sommer über Versickerung in das Grundwasser. Nicht mit Enteisungsmitteln verunreinigtes Niederschlagswasser aus den Start- und Landebahnen wird teilweise auch im Winter versickert. Das Niederschlagswasser der Rollbahnen wird ganzjährig über ein Abbausystem-Gelände (ASG) versickert. Durch die Versickerung soll, dort wo möglich, die Verminderung der Grundwasserneubildung durch versiegelte Flächen wieder ausgeglichen werden.

Versagungsgründe nach § 6 WHG liegen nicht vor. Das Wasserwirtschaftsamt teilt in seinem Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren zum Prüfungsergebnis mit, dass (hinsichtlich der erneuten Erteilung mit Blick auf den Bestand) die Entwässerung den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen, gering belastetes Niederschlagswasser soweit wie möglich zu versickern, entspreche. Aus den Antragsunterlagen seien keine Versagungsgründe erkennbar, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ durch die gegenüber der bisherigen Gewässerbenutzung unveränderten Benutzung über den 31.12.2010 hinaus ist nicht ersichtlich.

Für die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser der Start- und Landbahnen mit den Schnellabrollwegen, der Schneedeponien im Sommerbetrieb sowie der Betriebsstraßen, für die nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis vertretenen Rechtsauffassung kein Benutzungstatbestand i. S. d. § 3 WHG gesehen wurde, sei nunmehr ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die vom Wasserwirtschaftsamt für erforderlich erachteten Bedingungen und Auflagen wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid übernommen und sind für die FMG verpflichtend. Die Gewässerbenutzung wird durch ein umfangreiches Beweissicherungskonzept begleitet, vgl. Ziffer IV.9.2 PFB MUC.

Die von der FMG ursprünglich zum 31.12.2040 beantragte Befristung wurde auf Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes und nach Anhörung der FMG zum 31.12.2030 ausgesprochen. Der übliche Rahmen für die Befristung bei der Erlaubnis von Abwasseranlagen liegt im Allgemeinen bei 20 Jahren. Für die in Anspruch genommenen Benutzungstatbestände im Zusammenhang mit der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser der Start- und Landbahnen mit den Schnellabrollwegen, der Schneedeponien im Sommerbetrieb sowie der Betriebsstraßen wurde eine kurze Über-

gangsfrist zum 31.12.2012 festgesetzt, damit zeitnah über die von der FMG nachzureichenden Anträge und Unterlagen entschieden werden kann.

3 Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Entnahme von Wasser aus der Überleitung Süd-Nord und Einleitung in das Grundwasser über eine Versickerungsanlage an der Nordgrenze des Flughafens (Ziffer V.3 PFB MUC)

Die gehobene Erlaubnis beruht auf § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nrn. 1 u. 5 und § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG.

Die gehobene Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Wie bereits bei der erstmaligen Erteilung der gehobenen Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 wird das öffentliche Interesse für die Benutzung des Grundwassers durch das Einleiten von Wasser aus der Überleitung Süd-Nord und des damit verbundenen Grundwasseranstiegs nördlich des Flughafengeländes bejaht. Auch ist es der FMG als Betreiberin des Flughafens München nicht zumutbar, ein derartiges Großvorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen.

Zweck der Gewässerbenutzung ist die erneute Zuführung von Wasser aus der Überleitung Süd-Nord in den tertiären Grundwasserleiter durch die bestehende Versickerungsanlage. Die Überleitung Süd-Nord führt auch Wasser aus den Entwässerungsgräben für die Grundwasserabsenkung ab. Die Gewässerbenutzung dient somit dem teilweisen Ausgleich des Grundwasserentzugs, der durch die Entwässerungsgräben Süd, Nord, Nordost und die Dränungen sowie die verringerte Grundwasserneubildung durch die Befestigung von Flughafenflächen bewirkt wird.

Versagungsgründe nach § 6 WHG liegen nicht vor. Das Wasserwirtschaftsamt teilt in seinem Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren zum Prüfungsergebnis mit, dass (hinsichtlich der erneuten Erteilung mit Blick auf den Bestand) Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, nicht erkennbar gewesen wären. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ durch die gegenüber der bisherigen Gewässerbenutzung unveränderten Benutzung über den 31.12.2010 hinaus ist nicht ersichtlich.

Die vom Wasserwirtschaftsamt für erforderlich erachteten Bedingungen und Auflagen wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid übernommen und sind für die FMG verpflichtend. Die Gewässerbenutzung wird durch ein umfangreiches Beweissicherungskonzept begleitet, vgl. Ziffer IV.9.2 PFB MUC.

4 Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Absenkung und Ableitung von Grundwasser durch Dränung (Ziffer V.4 PFB MUC)

Die gehobene Erlaubnis beruht auf § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 1 und § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG.

Die gehobene Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Wie bereits bei der erstmaligen Erteilung der gehobenen Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 wird das öffentliche Interesse für die Grundwasserabsenkung bejaht. Auch ist es der FMG als Betreiberin des Flughafens München nicht zumutbar, ein derartiges Großvorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen.

Zweck der Gewässerbenutzung: Die Drainagen dienen der Ableitung von Grundwasser als Ergänzung zu den im Flughafen erstellten Entwässerungsgräben zur Grundwasserabsenkung sowie zum Erhalt der Vorflutwirkung der verrohrten Überleitung Süd-Nord.

Versagungsgründe nach § 6 WHG liegen nicht vor. Das Wasserwirtschaftsamt teilt in seinem Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren zum Prüfungsergebnis mit, dass (hinsichtlich der erneuten Erteilung mit Blick auf den Bestand) der bisherige Betrieb der Drainagen bzw. die Bewirtschaftung der Entwässerungsgräben und der Überleitung Süd-Nord keine Auswirkungen gezeigt hätten, die über das in der Planfeststellung festgelegte Maß hinausgingen. Darüber hinaus seien durch den praktizierten Aufstau der Entwässerungsgräben im Sommerhalbjahr die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung während der Vegetationszeit reduziert worden, vgl. Auflage Ziffer IV.9.3.8 PFB MUC.

Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, seien – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ durch die gegenüber der bisherigen Gewässerbenutzung unveränderten Benutzung über den 31.12.2010 hinaus ist nicht ersichtlich.

Die vom Wasserwirtschaftsamt für erforderlich erachteten Bedingungen und Auflagen wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid übernommen und sind für die FMG verpflichtend. Die Gewässerbenutzung wird durch ein umfangreiches Beweissicherungskonzept begleitet, vgl. Ziffer IV.9.2 PFB MUC.

Die von der FMG ursprünglich zum 31.12.2040 beantragte Befristung wurde nach Anhörung der FMG zum 31.12.2030 ausgesprochen.

5 Bewilligung nach § 8 WHG zur Benutzung des quartären Grundwassers durch ständiges Aufstauen, Um- und Einleiten für tiefgründende Bauwerke (Ziffer V.5 9 PFB MUC)

Die Bewilligung beruht auf § 2 Abs. 1, § 3 § 1 Abs. 6, Abs. 2 Nr. 1 und § 8 WHG. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Befristung beruht auf § 8 Abs. 5 WHG.

Die Bewilligung konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Wie bereits bei der erstmaligen Erteilung der Bewilligung im Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979, sowie bei dem jeweiligen Hinzutreten weiterer tiefgründender Bauwerke, kann der FMG die Durchführung des Vorhabens – hier die kostenintensive und auf Dauer gerichtete Errichtung von Flughafenanlagen in Gestalt von Bauwerken – ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden. Die Gewässerbenutzung hat den Zweck, tiefgründende Bauwerke in grundwasserführende Bodenschichten einzubringen, die zu einer Veränderung des Grundwasserabstroms führen. Teilweise sind hierzu technische Maßnahmen notwendig um die Auswirkungen der im Grundwasser liegenden Bauwerke auf ein tolerierbares Maß zu vermindern und den Grundwasserabstrom sicherzustellen.

Versagungsgründe nach § 6 und § 8 Abs. 1 Satz 2 WHG liegen nicht vor. Das Wasserwirtschaftsamt teilt in seinem Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren zum Prüfungsergebnis mit, dass (hinsichtlich der erneuten Erteilung mit Blick auf den Bestand) Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, nicht erkennbar gewesen wären. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ durch die gegenüber der bisherigen Gewässerbenutzung unveränderten Benutzung über den 31.12.2010 hinaus ist nicht ersichtlich.

Die vom Wasserwirtschaftsamt für erforderlich erachteten Bedingungen und Auflagen wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid übernommen und sind für die FMG verpflichtend. Die Gewässerbenutzung wird durch ein umfangreiches Beweissicherungskonzept begleitet, vgl. Ziffer IV.9.2 PFB MUC.

Die von der FMG zum 31.12.2040 beantragte Befristung wurde ausgesprochen. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes ist eine kürzere Befristung nicht geboten. Entsprechend der in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG – Zumutbarkeit für den Unternehmer – und der Formulierung des § 8 Abs. 5 WHG, der erst bei einer über 30 Jahre hinausgehenden Frist eine „Unangemessenheit“ unterstellt, konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Befristung auf 30 Jahre festgesetzt werden.

6 Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke (Ziffer V.6 PFB MUC)

Die Bewilligung beruht auf § 2 Abs. 1, § 3 § 1 Abs. 6, Abs. 2 Nr. 1 und § 8 WHG. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Befristung beruht auf § 8 Abs. 5 WHG.

Die Bewilligung konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Wie bereits bei der erstmaligen Erteilung der Bewilligung im Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979, sowie bei dem jeweiligen Hinzutreten weiterer ins Grundwasser eingebrachter Bauwerke, kann der FMG die Durchführung des Vorhabens – hier die kostenintensive und auf Dauer gerichtete Errichtung von Flughafenanlagen in Gestalt von Bauwerken – ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden. Die Gewässerbenutzung hat den Zweck, trotz der im Flughafenbereich vorgenommenen Grundwasserabsenkung unvermeidbar ins Grundwasser eindringende Bauwerke errichten zu können. Dabei ist die jeweilige Grundwasserbeeinflussung gering.

Versagungsgründe nach § 6 und § 8 Abs. 1 Satz 2 WHG liegen nicht vor. Das Wasserwirtschaftsamt teilt in seinem Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren zum Prüfungsergebnis mit, dass (hinsichtlich der erneuten Erteilung mit Blick auf den Bestand) Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, nicht erkennbar gewesen wären. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ durch die gegenüber der bisherigen Gewässerbenutzung unveränderten Benutzung über den 31.12.2010 hinaus ist nicht ersichtlich.

Die vom Wasserwirtschaftsamt für erforderlich erachteten Bedingungen und Auflagen wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid übernommen und sind für die FMG verpflichtend. Die Gewässerbenutzung wird durch ein umfangreiches Beweissicherungskonzept begleitet, vgl. Ziffer IV.9.2 PFB MUC.

Die von der FMG zum 31.12.2040 beantragte Befristung wurde ausgesprochen. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes ist eine kürzere Befristung nicht geboten. Entsprechend der in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG – Zumutbarkeit für den Unternehmer – und der Formulierung des § 8 Abs. 5 WHG, der

erst bei einer über 30 Jahre hinausgehenden Frist eine „Unangemessenheit“ unterstellt, konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Befristung auf 30 Jahre festgesetzt werden.

7 Beschränkte Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer (Ziffer V.7.8 PFB MUC)

Die Erlaubnis beruht auf § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6, Abs. 2 Nr. 1 und § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG.

Die Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Wie bereits bei der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis mit der 79. ÄPG vom 26.07.2007 liegen die Voraussetzungen dafür vor. PFB MUC

Im Verfahren zum Erlass der 79. ÄPG hat das Wasserwirtschaftsamt ausgeführt, dass die Bauwasserhaltung mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar sei. Insoweit hat das Wasserwirtschaftsamt nach knapp 4 Jahren in diesem Verfahren auf eine erneute Begutachtung verzichtet. Lediglich die beantragte Befristung wurde für nicht sachdienlich erachtet. Die vom Wasserwirtschaftsamt für erforderlich erachteten Bedingungen und Auflagen wurden damals vollinhaltlich übernommen.

Wie im erst Jahr 2007 durchgeführten Verfahren stehen auch derzeit Versagungsgründe nach § 6 WHG der Erlaubnis nicht entgegen. In Anlehnung an die längstmögliche Geltungsdauer einer luftrechtlichen Plangenehmigung (§ 9 Abs. 5 LuftVG – 15 Jahre) wurde die Erlaubnis zum 31.12.2023 befristet.

8 Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung des Loosgrabens als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Nord (Ziffer V.9 PFB MUC)

Die gehobene Erlaubnis beruht auf § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 und § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG.

Die gehobene Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Wie bereits bei der erstmaligen Erteilung der gehobenen Erlaubnis im 12. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 16.02.1990 wird das öffentliche Interesse an der Einleitung bejaht.

Zweck der Gewässerbenutzung: Für den Betrieb der Radaranlagen sind diese nicht durchgehend, sondern nur wenige Stunden am Tag, mit Personal besetzt. Dadurch fällt nur unregelmäßig Abwasser in geringen Mengen an. Dieses wird jeweils in einer Kleinkläranlage behandelt und in die angrenzenden Vorfluter abgeleitet.

Versagungsgründe nach § 6 WHG liegen nicht vor. Das Wasserwirtschaftsamt teilt in seinem Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren zum Prüfungsergebnis mit, dass (hinsichtlich der erneuten Erteilung mit Blick auf den Bestand) eine gehobene Erlaubnis aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Einleitung in den Loosgraben und in die Gfällach nur mit dem Nachweis erteilt werden könne, dass das Abwasser vor Einleitung in das jeweilige Gewässer in einer Kleinkläranlage mit bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik für die Reinigungsstufe C gereinigt werde. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, seien – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ durch die gegenüber der bisherigen Gewässerbenutzung unveränderten Benutzung über den 31.12.2010 hinaus ist nicht ersichtlich.

Die vom Wasserwirtschaftsamt für erforderlich erachteten Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur Gewährleistung, dass die Anlage die o. g. bauaufsichtliche Zulassung erhält, wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid übernommen und sind für die FMG verpflichtend.

Die von der FMG ursprünglich zum 31.12.2040 beantragte Befristung wurde auf Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes und nach Anhörung der FMG zum 31.12.2030 ausgesprochen. Der übliche Rahmen für die Befristung bei der Erlaubnis von Abwasseranlagen liegt im Allgemeinen bei 20 Jahren.

9 Gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 16 BayWG zur Benutzung der Gfällach als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus der Kleinkläranlage des ASR Süd (Ziffer V.10 PFB MUC)

Hier gelten die zur Kleinkläranlage des ASR Nord gemachten Ausführungen entsprechend, mit dem Hinweis, dass die Kleinkläranlage des ASR Süd erstmals mit dem 14. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 21.05.1990 zugelassen wurde.

10 Genehmigung nach Art. 41c BayWG zur Einleitung von behandeltem Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation (Ziffer V.16 PFB MUC)

Diese Genehmigung nach Art. 41c BayWG hat die Einleitung von behandeltem Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation zum Gegenstand. Sie wurde erstmals mit dem 73. Änderungsbescheid – Plangenehmigung – vom 13.09.2005 erteilt und bis zum 31.01.2024 befristet. Die eigentlich noch nicht anstehende Festsetzung einer neuen Befristung zum 31.12.2030 hat die FMG damit begründet, dass es sinnvoll sei, die Befristungen der einzelnen wasserrechtlichen Gestattungen möglichst weitgehend zu harmonisieren. Dem konnte zugestimmt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt dem zugestimmt. Eine neue fachliche Bewertung wurde nicht vorgenommen, da die Genehmigung einschließlich der festgesetzten Auflagen und Bedingungen auf dem aktuellen Stand ist.

11 Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser des OMV-Tank- und Autowaschcenters der öffentlichen Tankstelle Ost in den Untergrund sowie Genehmigung nach Art. 41c BayWG zum Einleitung von Abwasser von der PKW-Waschstraße und den SB-Waschplätzen in die öffentliche Abwasseranlage (Ziffer V.17 PFB MUC)

Die Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser des OMV-Tank- und Autowaschcenters der öffentlichen Tankstelle Ost in den Untergrund sowie die Genehmigung nach Art. 41c BayWG zum Einleitung von Abwasser von der PKW-Waschstraße und den SB-Waschplätzen in die öffentliche Abwasseranlage wurden mit dem 75. Änderungsbescheid – Plangenehmigung – vom 10.08.2006 erteilt und zum jeweils zum 31.08.2026 befristet. Auch hier hat die FMG eine Harmonisierung dieser Befristungen mit der Regelbefristung beantragt. Dem konnte zugestimmt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt dem zugestimmt. Eine neue fachliche Bewertung wurde nicht vorgenommen, da die Genehmigung einschließlich der festgesetzten Auflagen und Bedingungen auf dem aktuellen Stand ist.

12 Redaktionelle Anpassungen

Bei den Änderungen zu den Ziffern V.7.1 PFB MUC bis V.7.7 PFB MUC, V.8 PFB MUC, V.8a PFB MUC, V.12 PFB MUC, V.14 PFB MUC und V.15 PFB MUC handelt es sich um redaktionelle Anpassungen des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München. Die in diesen Ziffern ausgesprochenen Wasserrechte haben sich entweder erledigt, wurden nicht zur Verlängerung über den

31.12.2010 hinaus beantragt oder wurden in einer anderen Ziffer des Abschnitts V PFB MUC zugeordnet.

13 Hinweis

Bei den Änderungen in Ziffer IV.9.2 PFB MUC (vgl. Ziffer A.III) handelt es sich um Auflagen zur Beweissicherung, die für alle Wasserrechte gelten. Rechtsgrundlage ist jeweils § 4 WHG. Die in den aufgehobenen Plänen D 1a/F 6.1a – 07a und – 07b (vgl. Ziffer A.II) enthaltenen Maßgaben wurden in Textform in Ziffer IV.9.2 PFB MUC übernommen und aktualisiert.

III Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen im Wesentlichen entsprochen werden.

1 Belange der Wasserwirtschaft

Durch die für den Bau und den Betrieb des Flughafens München erteilten Wasserrechte werden die Belange der Wasserwirtschaft in vielfältiger Weise berührt. Sämtliche Gesichtspunkte wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftsamt, Bayer. Landesamt für Umwelt bzw. damaliges Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft) geprüft und beurteilt. Dabei wurde in allen Fällen festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter nicht zu besorgen ist, wenn bestimmte Auflagen und Bedingungen beachtet werden. Hier ist insbesondere auf das umfangreiche Beweissicherungskonzept (Ziffer IV.9.2 PFB MUC) hinzuweisen, das anlässlich der mit diesem Bescheid ausgesprochenen Neuerteilung der der FMG bereits einmal erteilten Wasserrechte auf den neuesten Stand gebracht wurde.

Es kann auch nicht behauptet werden, dass durch den derzeit praktizierten Umgang mit Enteisungsmitteln eine dauerhafte schädliche Belastung des Grundwassers und der Fließgewässer verbunden sei. Das Wasserwirtschaftsamt hat sich der Niederschlagsentwässerung der Flugbetriebsflächen im Winterbetrieb – nur in dieser Betriebsart kommen Enteisungsmittel zum Einsatz – ausführlich angenommen. In den Gutachten für die Einleitung von Oberflächenwasser von befestigten Flächen und Gebäuden in Oberflächengewässer bzw. für die Einleitung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen in das Grundwasser – betroffen sind hier die Wasserrechte der Ziffern V.1 PFB MUC und V.2 PFB MUC – wird die Enteisungsmittelproblematik ausführlich behandelt und auch kritisch beurteilt. Im Ergebnis wird das System für die Entwässerung der bestehenden Flugbetriebsflächen – das den Beweissicherungsmaßnahmen unterliegt – als bewährt bezeichnet. Die ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeiten, enteisungsmittelbelastetes Niederschlagswasser in Oberflächen-

gewässer (V.1 PFB MUC) und das Grundwasser (V.2 PFB MUC) einzuleiten, ist wasserwirtschaftlich vertretbar und mit strengen Auflagen versehen. Daneben ist die FMG aufgefordert und auch darum bemüht, den Enteisungsmiteinsatz vor dem Hintergrund der Grund- und Oberflächenwasserbelastung weiter im Sinne einer Verbrauchsminderung zu optimieren, z. B. durch Planungen im jährlich vorzulegenden Winterdienstkonzept oder durch die Verbreiterung der abgedichteten Rollwege zwischen den Enteisungsstationen und den Startbahnen.

Aufgrund dieser Vorkehrungen stehen durchgreifende Belange der Wasserwirtschaft dem Vorhaben nicht entgegen.

2 Belange des Naturschutzes

Mit der Neuerteilung der befristet erteilten Wasserrechte sind keinerlei Baumaßnahmen verbunden. Es finden auch keine Veränderungen hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Sachverhalte statt. Das seit Inbetriebnahme des Flughafens München bestehende „Wasserregime“ wird lediglich über den 31.12.2010 hinaus unverändert fortgesetzt.

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

3 Gesamtabwägung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die erneute Erteilung der der FMG bereits einmal erteilten Wasserrechte insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt. Alle vom Wasserwirtschaftsamt als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde geforderten Maßgaben wurden vollumfänglich in die die FMG verpflichtenden Nebenbestimmungen übernommen.

D Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Höhe der Gebühren wird gesondert festgesetzt.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG bzw. §§ 1, 2 und 5 UGebO die Kosten für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Büchner
Ltd. Regierungsdirektor